

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 1

Bielefeld, 31. Januar 2006

Inhalt

Kirchliches Arbeitsrecht Arbeitsrechtsregelung über vorübergehende Abweichungen vom kirchlichen Arbeitsrecht in der Stiftung Bethesda – St. Martin und dazugehörigen gemeinnützigen GmbH's in Boppard	2	Urkunde über die Aufhebung der 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Neustädter Marien-Kirchengemeinde Bielefeld	22
Verordnung zur Änderung des Pfarrdienstgesetzes	3	Urkunde über die Aufhebung der 3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Fröndenberg und Bausenhagen	22
Kirchenvertrag über die Errichtung der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel (Hochschule für Kirche und Diakonie)	4	Urkunde über die Errichtung einer 12. Kreis-pfarrstelle im Kirchenkreis Arnberg	23
Änderung der Satzung für die Kinder- und Jugendarbeit im Kirchenkreis Vlotho	7	Urkunde über die Errichtung einer 15. Kreis-pfarrstelle im Ev. Kirchenkreis Bochum ...	23
Satzung der „Stiftung Kirchenmusik“	7	Urkunde über die Errichtung einer 13. Kreis-pfarrstelle im Kirchenkreis Herford	23
Satzung der Ev. Stiftung Weißenstein	9	Urkunde über die Errichtung einer 14. Kreis-pfarrstelle im Kirchenkreis Herford	23
Satzung der Kaiser-Wilhelm-Stiftung in Hagen	11	Urkunde über die Errichtung einer 15. Kreis-pfarrstelle im Kirchenkreis Herford	24
Satzung der Stiftung für Ausbildung in Papua	14	Urkunde über die Errichtung einer 11. Kreis-pfarrstelle im Ev. Kirchenkreis Münster ...	24
Satzung der Johannes-Stiftung-Ergste, kirchliche Gemeinschaftsstiftung für die Ev. Kirchengemeinde Ergste	16	Urkunde über die Errichtung einer 16. Kreis-pfarrstelle im Kirchenkreis Siegen	24
Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen; Kostendämpfungspauschale (§ 12 a BVO)	19	Urkunde über die Errichtung einer 12. Kreis-pfarrstelle im Ev. Kirchenkreis Unna	24
Staatliche Anerkennung des Kirchensteuerhebesatzes für das Steuerjahr 2006	20	Pfarramtliche Verbindung der Ev. Kirchengemeinde Dortmund-Berghofen und der Ev. Kirchengemeinde Syburg-Auf dem Höchsten	25
Anerkennung der gesetzvertretenden Verordnung über die Erhebung von Kirchensteuern	20	Pfarramtliche Verbindung der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Oberfischbach und der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Oberholzklau	25
Freigabe KIM/netKIM	20	Pfarramtliche Verbindung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Valdorf und der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wehrendorf	25
Nachwahlen betreffend die Disziplinarkammer der Ev. Kirche von Westfalen	20	Urkunde über die Bestimmung des Stellenumfanges der 8. Kreis-pfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Bochum	26
Urkunden über die Anerkennung als Ev. Stiftung Ev. Stiftung Der gute Hirte zur Förderung der Ev. Kirchengemeinde Sassenberg	20	Urkunde über die Bestimmung des Stellenumfanges der 3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Milspe	26
Krahe-Stiftung zur Förderung schwerbehinderter und chronisch kranker Menschen ...	21	Urkunde über die Bestimmung des Stellenumfanges der 1. Pfarrstelle der Ev. Friedens-Kirchengemeinde Nottuln	26
Urkunde über die Vereinigung der Ev. Advent-Kirchengemeinde Dortmund-Hörde und der Ev. Kirchengemeinde Hörde	21	Persönliche und andere Nachrichten	26
Urkunde über die Vereinigung der Ev. Kirchengemeinde Heven und der Ev.-Luth. Christus-Kirchengemeinde Witten	22	Ordinationen	26
Urkunde über die Aufhebung der 6. Kreis-pfarrstelle des Kirchenkreises Hagen	22	Bestätigungen	26

Berufungen	27	v. Mangoldt/Klein/Starck: „GG – Kommentar zum Grundgesetz“ Band 1, 2005 (<i>Huget</i>) ..	29
Freistellung	27	Kopp/Ramsauer: „VwVfG – Verwaltungsverfahrensgesetz“, 2005 (<i>Huget</i>)	29
Entlassung auf eigenen Antrag	27	Kopp/Schenke: „VwGO – Verwaltungsgerichtsordnung“, 2005 (<i>Huget</i>)	29
Ruhestand	27	Ruddat/Schäfer: „Diakonisches Kompendium“, 2005 (<i>Dr. Althoff-Damke</i>)	30
Todesfälle	27	Mager, Inge: „Frauen-Profile des Luthertums. Lebensgeschichten im 20. Jahrhundert“, 2005 (<i>Dr. Jüngst</i>)	30
Freie Pfarrstellen	27		
Stellenangebot	27		
Neu erschienene Bücher und Schriften	28		
Schauhoff, Stephan: „Handbuch der Gemeinnützigkeit – Verein, Stiftung, GmbH, Recht, Steuern, Personal“, 2005 (<i>Delbrügge</i>)	28		

Das Sachverzeichnis 2005 liegt diesem Heft bei.

Kirchliches Arbeitsrecht

Landeskirchenamt Bielefeld, 30. 12. 2005
Az.: 49859/05/A 07-02/3.1

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat auf Grund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechts-Regelungsgesetzes (ARRG) die nachstehende Arbeitsrechtsregelung beschlossen, die hiermit gemäß § 15 Absatz 1 Satz 2 ARRG bekannt gemacht wird. Die Arbeitsrechtsregelung ist gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

Arbeitsrechtsregelung über vorübergehende Abweichungen vom kirchlichen Arbeitsrecht in der Stiftung Bethesda – St. Martin und dazugehörigen gemeinnützigen GmbH's in Boppard

Vom 14. Dezember 2005

§ 1

Vorübergehende Maßnahmen

(1) Zur Abwendung der Insolvenz und der nachhaltigen Sicherung der Arbeitsplätze kann für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stiftung Bethesda-St. Martin Altenhilfe gGmbH, der Stiftung Bethesda-St. Martin Psychiatrische Dienste und Behindertenhilfe gGmbH und der BEST gemeinnützige Gesellschaft für Arbeit und Service mbH durch Dienstvereinbarung gemäß § 36 MVG für die Jahre 2006 und 2007 bestimmt werden, dass

1. die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit ohne Änderung der Bezüge für alle vollbeschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf 40 Stunden erhöht wird. Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit der Teilzeitbeschäftigten erhöht sich im entsprechenden Verhältnis. Auf Antrag des oder der Teilzeitbeschäftigten verbleibt es bei der bisher vereinbarten Arbeitszeit; in diesem Fall wird die Vergütung entsprechend gekürzt.
2. das Urlaubsgeld nach der Ordnung für das Urlaubsgeld der kirchlichen Angestellten vom 17. Juni 1992, nach der Ordnung für das Urlaubsgeld der kirchlichen Arbeiter vom 17. Juni 1992 und nach der Ordnung für das Urlaubsgeld der kirchlichen Mitarbeiter in der Ausbildung vom 17. Juni 1992 wie folgt gezahlt wird.

Gesamtmitarbeitervertretung und Dienststellenleitung stellen gemeinsam jeweils am 15. Juni fest, ob die Hochrechnung der Ergebnisse der Monate Januar bis Mai einen Jahresüberschuss ergibt. Wird ein Jahresüberschuss erreicht, wird das Urlaubsgeld in voller Höhe ausgezahlt. Wird ein Jahresfehlbetrag ermittelt und übersteigt dieser das Volumen des Urlaubsgeldes nach den entsprechenden Ordnungen, so wird kein Urlaubsgeld ausgezahlt. Ist die Differenz geringer als das Volumen, so stellen MAV und Dienststellenleitung den anteiligen Betrag fest, den die Mitarbeitenden als Urlaubsgeld erhalten.

In diesem Fall werden zunächst die Ansprüche der Beschäftigten, die im Monat der Auszahlung nicht mehr als 1.300 € brutto bezogen auf eine Vollzeitbeschäftigung als Vergütung erhalten, zu gleichen Teilen befriedigt. Sofern noch ein weiterer Überschuss verbleibt, wird dieser an die übrigen Beschäftigten zu gleichen Anteilen ausgezahlt.

3. die Zuwendung nach der Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Angestellte vom 24. Februar 1993, nach der Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Arbeiter vom 24. Februar 1993 sowie nach der Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Mitarbeiter in der Ausbildung vom 24. Februar 1993 wie folgt gezahlt wird.

Gesamtmitarbeitervertretung und Dienststellenleitung stellen gemeinsam jeweils am 15. Oktober fest, ob die Hochrechnung der Ergebnisse der Monate Januar bis September einen Jahresüberschuss ergibt. Wird ein Jahresüberschuss erreicht, wird die Zuwendung in voller Höhe ausgezahlt. Wird ein Jahresfehlbetrag ermittelt und übersteigt dieser das Volumen der Zuwendung nach den entsprechenden Ordnungen, so wird keine Zuwendung ausgezahlt. Ist die Differenz geringer als das Volumen, so stellen Gesamtmitarbeitervertretung und Dienststellenleitung den anteiligen Betrag fest, den die Mitarbeitenden als Zuwendung erhalten.

In diesem Fall werden zunächst die Ansprüche der Beschäftigten, die im Monat der Auszahlung nicht mehr als 1.300 € brutto bezogen auf eine Vollzeitbeschäftigung als Vergütung erhalten, zu gleichen Teilen befriedigt. Sofern noch ein weiterer Überschuss verbleibt, wird dieser an die übrigen Beschäftigten zu gleichen Anteilen ausgezahlt.

(2) Die Regelung nach Absatz 1 Nr. 1 gilt nicht für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, für die auf Grund einer ärztlichen Verordnung eine vorgegebene Arbeitszeit gilt.

(3) Mit den leitenden Mitarbeitenden, für welche die Dienstvereinbarung keine rechtliche Wirkung entfaltet, sind dem Absatz 1 entsprechende Maßnahmen zu vereinbaren. Den Abschluss dieser Vereinbarungen bestätigt der Vorsitzende des Stiftungsrates gegenüber der Vorsitzenden der Gesamtmitarbeitervertretung.

§ 2

Voraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Abschluss einer Dienstvereinbarung im Sinne von § 1 ist, dass die Dienststellenleitung der Gesamtmitarbeitervertretung vorher die wirtschaftliche Situation der Stiftung und der dazugehörigen gemeinnützigen GmbH's eingehend erklärt und darlegt. Dazu ist der Gesamtmitarbeitervertretung Einblick in die dafür maßgeblichen Unterlagen zu gewähren und eine unmittelbare Unterrichtung durch den Wirtschaftsprüfer zu ermöglichen.

Die Dienststellenleitung wird mit der Gesamtmitarbeitervertretung für die Dauer der Laufzeit in regelmäßigen Abständen, einmal im Monat, die Entwicklung der Ergebnissituation erörtern.

(2) Voraussetzung ist ferner, dass in die Dienstvereinbarung aufgenommen werden:

1. die Gründe, die zu den in § 1 genannten Maßnahmen führen,
2. die Verpflichtung des Arbeitgebers, für die Dauer der Laufzeit keine betriebsbedingten Kündigungen auszusprechen, es sei denn, die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter lehnt das Angebot einer zumutbaren, im Wesentlichen gleichwertigen und entsprechend gesicherten Tätigkeit, die auch in einem Arbeitsverhältnis zu einem anderen kirchlichen Träger als dem bisherigen Arbeitgeber bestehen kann, ab.

Abweichend von Satz 1 dürfen betriebsbedingte Kündigungen ausgesprochen werden, wenn sie im Rahmen eines Sanierungskonzeptes erfolgen. Voraussetzung ist die Zustimmung der Gesamtmitarbeitervertretung zu diesem Sanierungskonzept sowie ihre uneingeschränkte Zustimmung zu der betriebsbedingten Kündigung. Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, deren Arbeitsverhältnis während der Laufzeit dieser Dienstvereinbarung im Rahmen der Umsetzung eines Sanierungskonzeptes betriebsbedingt gekündigt wird, erhalten die nach § 1 einbehaltenen Bezügebestandteile des vergangenen Jahres beim Ausscheiden in voller Höhe ausgezahlt.

(3) Etwaige Jahresüberschüsse, die während der Laufzeit der Dienstvereinbarung erwirtschaftet werden, werden bis zur Höhe der sich nach den entsprechenden Ordnungen für die Zuwendung ergebenden Beträge unter Anrechnung eines bereits im jeweiligen Jahr gezahlten Anteils an die Mitarbeitenden spätestens bis zum 30. September des Folgejahres ausge-

zahlt. Grundlage ist der Jahresabschluss 2006 bzw. 2007, der jeweils von den Geschäftsführern aufgestellt, von den Wirtschaftsprüfern geprüft und vom Stiftungsrat festgestellt wird. Ein etwaiger darüber hinausgehender Jahresüberschuss wird plangemäß dem Besserungsschein und im Übrigen nach der Satzung den Rücklagen zugeführt.

§ 3

Kündigung

Dienststellenleitung und Gesamtmitarbeitervertretung sind nur zur außerordentlichen Kündigung der Dienstvereinbarung aus wichtigem Grund berechtigt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn die Dienststellenleitung entgegen § 2 Absatz 2 Nr. 2 betriebsbedingt kündigt. In diesem Fall ist die Dienststellenleitung verpflichtet, die Arbeitszeitstunden, soweit sie über die Stunden hinausgehen, die ohne Dienstvereinbarung zu leisten gewesen wären, als Mehrarbeit zu vergüten sowie den nicht gezahlten Teil der Zuwendung auszus zahlen. Ein wichtiger Grund zur fristlosen Kündigung liegt auch vor, wenn über das Vermögen der Stiftung das Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wird.

§ 4

Laufzeit

(1) Die Laufzeit geht vom 1. Januar 2006 bis zum 31. Dezember 2007.

(2) Die Dienstvereinbarung ist dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland zuzuleiten.

Dortmund, 14. Dezember 2005

Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende
Kleingünther

Verordnung zur Änderung des Pfarrdienstgesetzes

Vom 30. November 2005

Das Präsidium der Union Evangelischer Kirchen in der EKD hat gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Grundordnung folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Änderung des Pfarrdienstgesetzes

Das Pfarrdienstgesetz vom 15. Juni 1996 (ABl. EKD S. 470), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 30. April 2005 (ABl. EKD S. 245), wird wie folgt geändert:

1. In § 43 Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Das gliedkirchliche Recht kann bestimmen, dass die Zuständigkeit für die Erteilung der Einwilligung auf die Superintendentin oder den Superintendenten (die Kreisoberpfarrerin oder den Kreisoberpfarrer) übertragen wird.“

2. Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 3 und 4.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Berlin, 30. November 2005

**Das Präsidium
der Union Evangelischer Kirchen
in der Evangelischen Kirche in Deutschland**

(L. S.) Dr. Fischer

Az.: 43766/05/C 4-16/5

Kirchenvertrag über die Errichtung der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel (Hochschule für Kirche und Diakonie)

Inhaltsverzeichnis:

I. Errichtung und Auftrag

- § 1 – Errichtung
- § 2 – Auftrag
- § 3 – Gleichwertigkeit

II. Rechtstellung und Sitz

- § 4 – Rechtsstellung
- § 5 – Arbeitsbereiche
- § 6 – Recht auf Selbstverwaltung

III. Das Kuratorium

- § 7 – Aufgaben des Kuratoriums
- § 8 – Mitglieder des Kuratoriums
- § 9 – Sitzungen
- § 10 – Vorsitzende oder Vorsitzender des Kuratoriums

IV. Aufsicht

- § 11 – Rechts- und Fachaufsicht
- § 12 – Ausübung der sich auf Aufsicht ergebenden Recht und Pflichten

V. Wissenschaftliche und sonstige Einrichtungen

- § 13 – Einrichtungen

VI. Kosten

- § 14 – Finanzierung durch die Träger
- § 15 – Überlassungsverträge
- § 16 – Haushaltsplan

VII. Schlussbestimmungen

- § 17 – Ausführungsbestimmungen
- § 18 – Änderungen und Kündigung des Kirchenvertrages
- § 19 – Übergangsvorschriften
- § 20 – In-Kraft-Treten

Die Evangelische Kirche im Rheinland,

vertreten durch die Kirchenleitung,

und

Die Evangelische Kirche von Westfalen,

vertreten durch die Kirchenleitung,

und

Die Stiftung Anstalt Bethel,

vertreten durch den Vorstand,

schließen nachstehenden Vertrag:

Präambel

Im Spannungsfeld von wissenschaftlicher Freiheit und evangelischem Bekenntnis betreiben die Kirchlichen Hochschulen Theologie im Auftrag der Kirche und nehmen damit eine notwendige Gemeinschaftsaufgabe der Evangelischen Kirche in Deutschland wahr.

Sie sind staatlich anerkannte wissenschaftliche Einrichtungen mit Promotions- und Habilitationsrecht.

In Verpflichtung gegenüber den Entstehungsgeschichten der Kirchlichen Hochschulen Bethel und Wuppertal schließen die Evangelische Kirche im Rheinland, vertreten durch die Kirchenleitung, die Evangelische Kirche von Westfalen, vertreten durch die Kirchenleitung, und die Stiftung Anstalt Bethel, vertreten durch den Vorstand, nachstehenden Vertrag:

I. Errichtung und Auftrag

§ 1

Errichtung

Die Kirchliche Hochschule Wuppertal/Bethel (Hochschule für Kirche und Diakonie) ist eine gemeinsame Einrichtung der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Stiftung Anstalt Bethel – im Folgenden „Träger“ genannt. Sie wird als Rechtsnachfolgerin der bisherigen Kirchlichen Hochschule Wuppertal und der Kirchlichen Hochschule Bethel mit Wirkung vom 01. 01. 2007 errichtet.

§ 2

Auftrag

Die Kirchliche Hochschule Wuppertal/Bethel (Hochschule für Kirche und Diakonie) dient dem Studium, der Lehre und der Forschung der Evangelischen Theologie. Sie betreibt zur wissenschaftlichen Vertiefung und Ergänzung berufspraktischer Erfahrungen Weiterbildung in der Form des weiterbildenden Studiums und des weiterbildenden Masterstudiengangs.

§ 3

Gleichwertigkeit

Die Träger gewährleisten, dass das Studium und die Abschlüsse auf Grund der Studien- und Prüfungsordnungen und des tatsächlichen Lehrangebots mit dem Studium und den Abschlüssen an staatlichen wissenschaftlichen Hochschulen gleichwertig sind.

II. Rechtsstellung und Sitz

§ 4

Rechtsstellung

Die Kirchliche Hochschule Wuppertal/Bethel (Hochschule für Kirche und Diakonie) ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 5

Arbeitsbereiche

Die Kirchliche Hochschule Wuppertal/Bethel (Hochschule für Kirche und Diakonie) hat Arbeitsbereiche mit je unterschiedlichen Schwerpunkten in Wuppertal und Bethel. In Wuppertal liegt der Schwerpunkt der wissenschaftlichen Theologie in der Pfarramtsausbildung, in Bethel in der diakoniewissenschaftlichen Ausbildung.

Der Sitz der Hochschule ist in Wuppertal.

§ 6

Recht auf Selbstverwaltung

Die Kirchliche Hochschule Wuppertal/Bethel (Hochschule für Kirche und Diakonie) hat das Recht auf Selbstverwaltung im Rahmen dieses Vertrages. Sie gibt sich eine Grundordnung, die der Genehmigung der Träger bedarf.

Die darüber hinaus zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Rechtsnormen beschließt die Hochschule durch Satzungen und Ordnungen, die der Genehmigung des Kuratoriums bedürfen.

III. Das Kuratorium

§ 7

Aufgaben des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium trägt Sorge, dass die Aufgabenstellung gemäß § 2 dieses Vertrages gewahrt bleibt und dass die Organe, Gremien, Mitglieder und Angehörigen der Hochschule bei der Erfüllung dieser Aufgabe mitwirken und das evangelische Selbstverständnis der Hochschule achten.

(2) Das Kuratorium entscheidet über die Berufung sowie Ernennung, Entlassung, zur Ruhesetzung, Versetzung und über entsprechende Maßnahmen im privatrechtlichen Dienstverhältnis bei den Lehrenden. Bei der Berufung von Professorinnen und Professoren ist die Zustimmung der Träger einzuholen.

(3) Das Kuratorium stellt den Haushaltsplan fest und nimmt die Jahresrechnungen ab. Es veranlasst die Vornahme von Kassenprüfungen und die Prüfung der Jahresrechnung. Es beauftragt damit eine unabhängige Prüfungsstelle.

(4) Der Genehmigung des Kuratoriums bedürfen:

1. die von den Organen verabschiedeten Satzungen sowie die Grundordnung;
2. der Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken;
3. die Aufnahme und Gewährung von Darlehen und Übernahme fremder Verbindlichkeiten;

4. Änderungen der Arbeitsbereiche.

(5) Das Kuratorium bestätigt die Rektorin oder den Rektor und die Prorektorin oder den Prorektor.

(6) Das Kuratorium ist oberste Dienstbehörde im Sinne des Kirchenbeamtenrechts und zuständige Dienststelle im Sinne des Kirchendisziplinarrechts.

§ 8

Mitglieder des Kuratoriums

Mitglieder des Kuratoriums sind:

- fünf Vertreterinnen/Vertreter der Evangelischen Kirche im Rheinland,
- drei Vertreterinnen/Vertreter der Evangelischen Kirche von Westfalen,
- eine Vertreterin/ein Vertreter der Stiftung Anstalt Bethel
- eine Vertreterin/ein Vertreter der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Die Amtszeit des Kuratoriums beträgt vier Jahre.

Das Kuratorium kann bis zu fünf weitere Personen mit beratender Stimme hinzuziehen. Darunter soll jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter der evangelisch-theologischen Fakultäten, der Evangelischen Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe und der Augustana-Hochschule Neuendettelsau sein.

(4) Die Sitzungen des Kuratoriums sind nicht öffentlich. Im Einzelfall können Gäste zugelassen werden.

(5) Das Kuratorium trifft seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte des ordentlichen Mitgliederbestandes anwesend ist. Die Vertreterinnen und Vertreter der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen können ihr Stimmrecht jeweils untereinander übertragen.

(6) Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9

Sitzungen

(1) Das Kuratorium tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Wenn drei Mitglieder des Kuratoriums oder das Rektorat es schriftlich verlangen, ist es zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen.

(2) Die Mitglieder des Rektorats nehmen an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teil, es sei denn, dass das Kuratorium im Einzelfall anders beschließt.

§ 10

Vorsitzende oder Vorsitzender des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium wählt abwechselnd aus den Vertreterinnen und Vertretern der Evangelischen Kirche im Rheinland oder der Evangelischen Kirche von Westfalen die oder den Vorsitzenden. Das Kuratorium wählt aus den Vertreterinnen und Vertretern der Träger

die Stellvertreterin oder den Stellvertreter. Vorsitzende oder Vorsitzender und Stellvertreterin oder Stellvertreter sollen verschiedenen Trägern angehören. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende sowie die Stellvertreterin oder der Stellvertreter bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

(2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende bzw. deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter führt die Geschäfte des Kuratoriums und leitet die Sitzungen. Sie oder er vertritt das Kuratorium innerhalb der Hochschule und zusammen mit der Rektorin oder dem Rektor die Hochschule gegenüber den Trägern.

(3) Dringlichkeitsentscheidungen kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende zusammen mit der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter treffen. Diese Entscheidungen sind im Kuratorium in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Es kann Dringlichkeitsentscheidungen aufheben, soweit nicht schutzwürdige Rechte anderer durch die Ausführung des Beschlusses entstanden sind.

IV. Aufsicht

§ 11

Rechts- und Fachaufsicht

(1) Die Aufsicht über die Hochschule üben die Träger gemeinsam aus.

(2) Die Aufsicht ist Rechts- und Fachaufsicht in den Angelegenheiten des Personalwesens, der Haushalts- und Wirtschaftsführung und des Gebühren-, Kassen- und Rechnungswesens.

(3) Die Aufsicht ist Rechtsaufsicht in Selbstverwaltungsangelegenheiten.

§ 12

Ausübung der sich aus der Aufsicht ergebenden Rechte und Pflichten

Die Träger können die Ausübung der sich aus der Aufsicht ergebenden Rechte und Pflichten auf das Kuratorium übertragen, soweit sie im Einzelfall nichts anderes bestimmen.

V. Wissenschaftliche und sonstige Einrichtungen

§ 13

Einrichtungen

Die Kirchliche Hochschule Wuppertal/Bethel (Hochschule für Kirche und Diakonie) unterhält wissenschaftliche und sonstige Einrichtungen. Für diese gelten entsprechende Ordnungen, die der Genehmigung des Kuratoriums bedürfen.

VI. Kosten

§ 14

Finanzierung durch die Träger

(1) Die zur Unterhaltung der Hochschule erforderlichen, durch Eigeneinnahmen nicht gedeckten Kosten werden von den Trägern gemeinsam aufgebracht.

(2) Soweit durch gesonderte Vereinbarungen nichts anderes bestimmt ist, beträgt die Kostentragungs-

pfligt für die Evangelische Kirche im Rheinland 66 %, die Evangelische Kirche von Westfalen 30 % und die Stiftung Anstalt Bethel 4 % der vorgenannten Kosten.

§ 15

Überlassungsverträge

(1) Die für den Betrieb der Hochschule erforderlichen Einrichtungen und Grundstücke werden von den Trägern durch gesonderte Überlassungsverträge zur Verfügung gestellt.

(2) Soweit bereits Überlassungsverträge geschlossen wurden, bleiben diese unberührt.

§ 16

Haushaltsplan

Der Haushaltsplan unterliegt der Genehmigung der Träger. Die Jahresrechnung wird den Trägern zusammen mit dem Prüfungsbericht zur Erteilung der Entlastung vorgelegt.

VII. Schlussbestimmungen

§ 17

Ausführungsbestimmungen

Die Träger können die zur Ausführung dieses Vertrages erforderlichen Ausführungsbestimmungen, insbesondere Verwaltungsvorschriften erlassen.

§ 18

Änderungen und Kündigung des Kirchenvertrages

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages beschließen die Träger nach Anhörung des Kuratoriums.

Über alle Fragen, die sich aus den Bestimmungen dieses Vertrages ergeben, werden die Vertragschließenden in Fühlung bleiben. Sie werden in Zukunft zwischen ihnen entstehende Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung einer Bestimmung dieses Vertrages auf freundschaftliche Weise beseitigen. Falls sich die Grundlage für die Zusammenführung der beiden Hochschulen ändern sollte und hierdurch die Durchführung dieses Vertrages berührt wird, werden die Vertragschließenden mit dem Ziel einer freundschaftlichen Verständigung Verhandlungen über eine Anpassung oder Aufhebung dieses Vertrages führen.

§ 19

Übergangsvorschriften

Bis zur Neuwahl der Organe und Gremien nehmen die vorhandenen Organe und Gremien ihre Funktion nach bisherigem Recht wahr. Notwendig werdende Neuwahlen für ausscheidende Mitglieder nach der bisherigen Wahlordnung bleiben unberührt.

Die Ordnungen der Kirchlichen Hochschulen Wuppertal und Bethel bleiben bis auf Weiteres in Kraft.

§ 20 In-Kraft-Treten

Dieser Vertrag tritt am 1. Januar 2006 in Kraft. Er wird in den Kirchlichen Amtsblättern der beteiligten Kirchen veröffentlicht.

Düsseldorf, 17. November 2005

(L. S.) Schneider Dräger

Bielefeld, 17. November 2005

(L. S.) Buß Winterhoff

Bielefeld, 17. November 2005

(L. S.) Schophaus

Az.: C 06-55

Änderung der Satzung für die Kinder- und Jugendarbeit im Kirchenkreis Vlotho

Genehmigung

Die folgende Änderung des § 7 (1) der Satzung für die Kinder- und Jugendarbeit im Kirchenkreis Vlotho wird in Verbindung mit dem Beschluss der Kreissynode Vlotho vom 21. Oktober 2005 – TOP 2, Beschluss 10 –

kirchenaufsichtlich genehmigt.

§ 7 Zusammensetzung

(1) Der Jugendfachausschuss wird paritätisch aus Vertreterinnen und Vertretern der Presbyterien und der freien und verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit besetzt. Seine Mitglieder werden von der Kreissynode für die Dauer ihrer Amtszeit entsprechend dem Vorschlag der Presbyterien und Verbände berufen; die Presbyterien schlagen dabei für jede Pfarrstelle bis zu zwei Vertreter zur Berufung vor. **Für die Mitglieder des regionalen Jugendfachausschusses wird je eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter benannt.** Mindestens ein Mitglied des Jugendfachausschusses soll Inhaberin oder Inhaber einer Pfarrstelle sein. Die Mitglieder müssen nicht Synodale oder stellvertretende Synodale sein.

Bielefeld, 12. Januar 2006

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.) Deutsch

Az.: 00340/Vlotho I/3

Satzung der „Stiftung Kirchenmusik“

Präambel

Die Kreissynode des Kirchenkreises Arnberg hat durch Beschluss vom 2. Juli 2005 die „Stiftung Kirchenmusik“ errichtet und ihr diese Satzung gegeben. Zweck der Stiftung ist die Förderung der kirchenmusikalischen Arbeit im Kirchenkreis Arnberg.

Natürliche und juristische Personen, die die kirchenmusikalische Arbeit im Kirchenkreis Arnberg fördern wollen, sind herzlich eingeladen, durch Zustiftungen, Vermächtnisse und Spenden dieses Werk zu unterstützen.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitzung der Stiftung

(1) Die Stiftung trägt den Namen „Stiftung Kirchenmusik“.

(2) Sie ist eine unselbstständige kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Arnberg.

§ 2

Gemeinnütziger, kirchlicher Zwecke

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, kirchliche und kulturelle Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck der Stiftung ist die ideelle und materielle Unterstützung der Kirchenmusik im Kirchenkreis Arnberg sowie die Wahrnehmung aller damit zusammenhängenden Aufgaben. Der Zweck wird vor allem verwirklicht durch die Gewährung von Personalkosten- oder Sachkostenzuschüssen für die kirchenmusikalische Arbeit.

(3) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stifterinnen und Stifter sowie ihre Erben haben keinen Rechtsanspruch auf Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 3

Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen beträgt zunächst 100.000 €. Es wird als Sondervermögen des Evangelischen Kirchenkreises Arnberg verwaltet.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen nur Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.

(3) Das Stiftungsvermögen kann jederzeit durch Zustiftungen erhöht werden. Die Zustiftungen können in Form von Bar- oder Sachwerten erfolgen; zugestiftete Sachwerte können auf Beschluss des Stiftungsvorstandes jederzeit zum Zwecke der Vermögensumschichtung veräußert werden.

§ 4**Verwendung der Erträge**

(1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Vermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.

(2) Bei Zustiftungen von 50.000 € und mehr kann die Zustifterin oder der Zustifter ein konkretes satzungskonformes Projekt benennen, das aus den Beträgen dieser Zustiftung gefördert werden soll. Ist diese Förderung nicht mehr möglich, sind die Erträge für satzungsgemäße Fördermaßnahmen zu verwenden.

(3) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, so weit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5**Zweckgebundene Zuwendungen**

(1) Der Stiftung können zweckgebundene Zuwendungen gemacht werden. Die Stiftung wird diese Zuwendungen zweckentsprechend im Rahmen des Stiftungszweckes verwenden.

(2) Über die Verwendung unbenannter Zuwendungen entscheidet der Stiftungsvorstand, so weit in dieser Satzung nichts Anderes bestimmt ist.

§ 6**Rechtsstellung der Begünstigten**

Den durch die Stiftung Begünstigten steht auf Grund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 7**Stiftungsvorstand**

(1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsvorstand.

(2) Der Stiftungsvorstand besteht aus sieben Mitgliedern. Der Kreiskantor oder die Kreiskantorin gehört dem Stiftungsvorstand als geborenes Mitglied an. Die übrigen Mitglieder werden vom Kreissynodalvorstand des Kirchenkreises Arnsberg gewählt. Sie müssen die Befähigung zum Presbyteramt haben. Mindestens ein Mitglied muss, höchstens drei Mitglieder sollen dem Kreissynodalvorstand angehören.

(3) Der Stiftungsvorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung.

(4) Die Amtszeit des Stiftungsvorstandes beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Gewählte Mitglieder des Stiftungsvorstandes können aus wichtigem Grund vom Kreissynodalvorstand abberufen werden.

(5) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Sie haben Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen.

(6) Für die Einladung und Durchführung der Sitzungen gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung für Ausschüsse der Kreissynoden sinngemäß.

(7) Der Stiftungsvorstand tritt bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr zusammen.

§ 8**Rechte und Pflichten des Stiftungsvorstandes**

(1) Der Stiftungsvorstand hat im Rahmen dieser Satzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen.

(2) Seine Aufgaben sind insbesondere:

- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens;
- b) Buchführung über den Bestand und Veränderungen des Stiftungsvermögens sowie über Einnahmen und Ausgaben der Stiftung, soweit dies nicht dem Kreiskirchenamt übertragen ist;
- c) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens;
- d) die Fertigung der Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und eines Berichtes über die Erfüllung des Stiftungszweckes zur Vorlage an den Kreissynodalvorstand;
- e) die jährliche Einladung der Stifterinnen und Stifter zu einer Zusammenkunft.

§ 9**Rechtsstellung des Kreissynodalvorstandes**

(1) Unbeschadet der Rechte des Stiftungsvorstandes wird die Gesamtleitung der Stiftung von der Kreissynode und vom Kreissynodalvorstand wahrgenommen.

(2) Der Kreissynode bleiben folgende Rechte vorbehalten:

- a) Änderung der Satzung;
- b) Auflösung der Stiftung.

(3) Dem Kreissynodalvorstand bleiben folgende Rechte vorbehalten:

- a) Vertretung bei notariellen Erklärungen; Bevollmächtigungen sind möglich;
- b) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit, die in ihrer Bedeutung über die laufende Verwaltung der Stiftung und ihres Vermögens hinausgehen. Hierzu gehören alle Zustiftungen mit Auflagen (z. B. Grablegate) sowie alle kirchenaufsichtlich zu genehmigenden oder anzuzeigenden Angelegenheiten (z. B. Grundstücksangelegenheiten und Erbschaften).

(4) Der Kreissynodalvorstand kann Entscheidungen des Stiftungsvorstandes aufheben, wenn sie gegen diese Satzung, die Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechtes oder andere Rechtsvorschriften verstoßen.

(5) Kreissynodalvorstand und Stiftungsvorstand handeln einvernehmlich.

§ 10**Anpassung an veränderte Verhältnisse**

(1) Verändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes vom Stiftungsvorstand nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann er einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von Dreivierteln der Mitglieder des Stiftungsvorstandes und der Bestätigung durch die Kreissynode. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig und evangelisch-kirchlich zu sein und muss dem Kirchenkreis Arnberg zugute kommen.

(2) Alle Satzungsänderungen bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

§ 11**Auflösung der Stiftung**

(1) Der Stiftungsvorstand kann der Kreissynode die Auflösung der Stiftung mit einer Mehrheit von Dreivierteln seiner Mitglieder vorschlagen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

(2) Der Beschluss der Kreissynode über die Auflösung der Stiftung bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

§ 12**Vermögensanfall bei Auflösung**

(1) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen an den Kirchenkreis Arnberg, der es unmittelbar und ausschließlich für Aufgaben des Kirchenkreises zu verwenden hat, die dem Zweck in § 2 möglichst nahe kommt.

(2) Wenn die Stiftung in eine selbstständige Stiftung umgewandelt wird, fällt das gesamte Stiftungsvermögen, soweit gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen, an die selbstständige Stiftung.

§ 13**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Arnsberg, 8. Juli 2005

**Kirchenkreis Arnberg
Der Kreissynodalvorstand**

(L. S.) Kuschnik Hesse

Genehmigung

In Verbindung mit dem Beschluss der Kreissynode des Kirchenkreises Arnberg vom 2. Juli 2005, TOP 8, Beschluss-Nr. 33,

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 23. Dezember 2005

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.) Deutsch

Az.: 45246/Arnsberg X

**Satzung der
Evangelischen Stiftung Weißenstein**

Einleitung

Der Kirchenkreis Hagen ist der Träger der Evangelischen Stiftung Weißenstein.

Das Evangelische Kinderdorf Weißenstein ist aus der Redlinghaus-Bisterfeld-Stiftung hervorgegangen. Diese Stiftung war eine unselbstständige Stiftung. Sie ist entstanden aus dem Nachlass des im Jahre 1916 verstorbenen Gutsbesitzers Peter Casper Redlinghaus und aus Zuwendungen der Eheleute Julius Bisterfeld. Das Heim lag ursprünglich unmittelbar vor dem Kalkfelsen Weißenstein und führte danach seinen Namen.

Auf Grund der sozial- und gesellschaftspolitischen Weiterentwicklung wurde 1970 der Beschluss gefasst, einen Neubau auf dem Kuhlerkamp zu errichten. Am 5. September 1978 erfolgte die feierliche Einweihung. Das wie ein Dorf geplante neue Kinderheim erhielt nun den Namen „Evangelisches Kinderdorf Weißenstein“.

Rechtsträger des Sondervermögens „Kinderheim Weißenstein“ und der Redlinghaus-Bisterfeld-Stiftung war bis zu ihrer Teilung die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hagen. Im Zuge der Gemeindeteilung ist das Vermögen mit dem 1. Januar 1962 auf den Gesamtverband der Evangelischen Kirchengemeinden Hagen übergegangen. Am 1. Januar 2006 ist der Kirchenkreis Hagen, als Rechtsnachfolger für den Gesamtverband der Evangelischen Kirchengemeinden in Hagen, Rechtsträger der Stiftung „Evangelisches Kinderdorf Weißenstein“ geworden. Mit Wirkung vom 1. Januar 2006 hat er durch einen Einbringungsvertrag den Betrieb der Einrichtungen an das Diakonische Werk Ennepe Ruhr/Hagen gGmbH übertragen. Im gleichen Zuge ist die Umbenennung der Stiftung in „Evangelische Stiftung Weißenstein“ erfolgt.

§ 1**Name, Sitz und Zweck**

(1) Die Stiftung trägt den Namen „Evangelische Stiftung Weißenstein“. Sie ist eine unselbstständige kirchliche Stiftung des Kirchenkreises Hagen mit Sitz in Hagen.

(2) Zweck der Stiftung ist die Förderung der evangelischen Kinder- und Jugendhilfe im Kirchenkreis Hagen, insbesondere von Angeboten der ambulanten und stationären Hilfe zur Erziehung.

(3) Die Erfüllung des Zwecks geschieht durch die Beschaffung von Mitteln gemäß § 58 Nr. 1 AO zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne des Satzes 1 durch andere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts.

(4) Die Stiftung dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(5) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2

Zugehörigkeit zum Spitzenverband

Der Kirchenkreis Hagen ist als Träger der Stiftung Mitglied des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen – Landesverband der Inneren Mission – e.V.

§ 3

Zweckvermögen

(1) Das Vermögen der Stiftung besteht zunächst aus:

I. Grundvermögen

Gemarkung Halden, Flur 2, Flurstück 89 mit aufstehendem Gebäude (Im alten Holz)

Gemarkung Hagen, Flur 26, Flurstücke 553 und 565 mit aufstehenden Gebäuden (Leopoldstraße)

II. Kapitalvermögen

Kapitalvermögen und die Rücklage Zinserträge.

Die Stiftung wird als Sondervermögen des Kirchenkreises Hagen verwaltet.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen nur die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.

(3) Das Stiftungsvermögen kann jederzeit durch Zustiftungen erhöht werden. Die Zustiftungen können in Form von Bar- und Sachwerten erfolgen; zugestiftete Sachwerte können auf Beschluss des Stiftungsrates zum Zwecke der Vermögensumschichtung jederzeit veräußert werden.

§ 4

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

(1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Vermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.

(2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, so weit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Zweckgebundene Zuwendungen

(1) Der Stiftung können zweckgebundene Zuwendungen gemacht werden. Die Stiftung wird diese Zuwendungen zweckentsprechend im Rahmen des Stiftungszweckes verwenden.

(2) Über die Verwendung unbenannter Zuwendungen entscheidet der Stiftungsrat, so weit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

§ 6

Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht auf Grund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 7

Stiftungsrat

(1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat.

(2) Der Stiftungsrat besteht aus fünf Mitgliedern, die vom Kreissynodalvorstand berufen werden. Sie müssen die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben oder Pfarrerin oder Pfarrer sein. Mindestens drei Mitglieder müssen dem Kreissynodalvorstand des Kirchenkreises Hagen angehören. Die Geschäftsführung des Diakonischen Werkes Ennepe Ruhr/Hagen gGmbH nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre und ist verbunden mit dem Turnus der Presbyteriumswahlen. Wiederwahl ist möglich. Mitglieder des Stiftungsrates können aus wichtigem Grund vom Kreissynodalvorstand abberufen werden.

(4) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung.

(5) Für die Einladung und Durchführung der Sitzungen gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung für Ausschüsse der Kreissynoden sinngemäß.

(6) Der Stiftungsrat tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

(7) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.

§ 8

Rechte und Pflichten des Stiftungsrates

(1) Der Stiftungsrat hat im Rahmen dieser Satzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Er kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Beiräte berufen.

Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung der Jahresabrechnung;
- die Beschlussfassung über die Erträge des Stiftungsvermögens;

- c) die Fertigung eines ausführlichen Jahresberichtes einschließlich Nachweis der Mittelverwendung zur Vorlage an den Kreissynodalvorstand.

§ 9

Rechtsstellung der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes

- (1) Unbeschadet der Rechte des Stiftungsrates und des Kuratoriums wird die Gesamtleitung der Stiftung von der Kreissynode und vom Kreissynodalvorstand wahrgenommen.
- (2) Das Recht zur Änderung der Satzung und das Recht zur Auflösung der Stiftung bleibt der Kreissynode vorbehalten.
- (3) Dem Kreissynodalvorstand bleiben darüber hinaus folgende Rechte vorbehalten:
- Vertretung der Stiftung bei notariellen Erklärungen. Bevollmächtigungen sind möglich;
 - Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit, die in ihrer Bedeutung über die laufende Verwaltung der Stiftung und ihres Vermögens hinausgehen. Hierzu gehören alle Zustiftungen mit Auflage sowie alle aufsichtlich zu genehmigenden oder anzuzeigenden Angelegenheiten (z. B. Grundstücksangelegenheiten und Erbschaften).
- (4) Entscheidungen des Stiftungsrates kann der Kreissynodalvorstand aufheben, wenn sie gegen diese Satzung, die Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechts oder andere Rechtsvorschriften verstoßen.
- (5) Kreissynodalvorstand und Stiftungsrat sollen sich um einvernehmliches Handeln bemühen.

§ 10

Anpassung an veränderte Verhältnisse

Verändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks vom Stiftungsrat nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann er einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Stiftungsrates und der Bestätigung durch die Kreissynode. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig und evangelisch-kirchlich zu sein und muss der evangelischen Kinder- und Jugendhilfe zugute kommen.

§ 11

Auflösung der Stiftung

Der Stiftungsrat kann der Kreissynode die Auflösung der Stiftung mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder vorschlagen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

§ 12

Vermögensanfall bei Auflösung

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen an den Kirchenkreis Hagen. Das Kapitalvermögen sowie das Grundstück Gemarkung Halden, Flur 2, Flurstück 89 mit aufstehendem

Gebäude sind unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der evangelischen Kinder- und Jugendhilfe zu verwenden.

- (2) Die übrigen Grundstücke mit aufstehenden Gebäuden sind dem Sondervermögen aus der Rechtsnachfolge des Gesamtverbandes der Evangelischen Kirchengemeinden in Hagen zuzuführen.

§ 13

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, die auch für Satzungsänderungen erforderlich ist, zum 1. Januar 2006 in Kraft.

Hagen, 28. Dezember 2005

Kirchenkreis Hagen Der Kreissynodalvorstand

(L. S.) Wentzek Braselmann

Genehmigung

In Verbindung mit den Beschlüssen der Kreissynode Hagen vom 25. November 2005, TOP 12, des Vorstands des Gesamtverbandes der Ev. Kirchengemeinden Hagen vom 7. Dezember 2005, TOP 4, Beschluss-Nr. 4.1, und des Kreissynodalvorstands des Kirchenkreises Hagen vom 9. Dezember 2005, TOP 1,

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 12. Januar 2006

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.) Deutsch

Az.: 00806/Hagen X

Satzung der Kaiser-Wilhelm-Stiftung in Hagen

Einleitung

Der Kirchenkreis Hagen ist Träger der „Kaiser-Wilhelm-Stiftung in Hagen“.

Die Kaiser-Wilhelm-Stiftung ist eine unselbstständige Stiftung. Sie ist aus einer selbstständigen Stiftung hervorgegangen, die im Jahre 1879 unter dem Namen „Evangelisches Vereinshaus Kaiser-Wilhelm-Stiftung in Hagen“ von evangelischen Bürgern der Stadt Hagen gegründet wurde. Im Jahre 1912 ging diese selbstständige Stiftung unter Verlust ihrer eigenen juristischen Person mit den gesamten Aktiven und Passiven auf die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hagen über. Im Jahre 1957 wurde zur dringend notwendigen Erweiterung des Altenpflegeheims „Bodelschwingh-Haus“ das Haus Kaiserstraße 31 von der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen, Sitz Dortmund gemietet, in dem ein weiteres

Altenheim mit dem Namen „Flieger-Haus“ geführt wurde.

Bei der Gemeindeteilung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hagen wurde die Kaiser-Wilhelm-Stiftung der Ev.-Luth. Paulus-Kirchengemeinde in Hagen als neuem Rechtsträger zugewiesen. In Ergänzung der Arbeit des Altenpflegeheims „Bodenschwingh-Haus“ errichtete die Ev.-Luth. Paulus-Kirchengemeinde im Jahre 1964 ein Haus mit Altenwohnungen, Dorotheenstraße 4, und im Jahre 1976 ein weiteres Haus mit Altenwohnungen, Leopoldstraße 34. Durch übereinstimmende Beschlüsse des Presbyteriums der Ev.-Luth. Paulus-Kirchengemeinde und des Vorstandes des Gesamtverbandes der Evangelischen Kirchengemeinden in Hagen ging die Rechtsträgerschaft der Kaiser-Wilhelm-Stiftung zum 1. Januar 1977 auf den Gesamtverband der Evangelischen Kirchengemeinden Hagen über. Am 1. Januar 2006 ist der Kirchenkreis Hagen, als Rechtsnachfolger für den Gesamtverband der Evangelischen Kirchengemeinden in Hagen, Rechtsträger der Kaiser-Wilhelm-Stiftung geworden. Mit Wirkung vom 1. Januar 2006 hat er durch einen Einbringungsvertrag den Betrieb der Einrichtungen an das Diakonische Werk Ennepe Ruhr/Hagen gGmbH übertragen.

§ 1

Name, Sitz und Zweck

- (1) Die Stiftung trägt den Namen „Kaiser-Wilhelm-Stiftung in Hagen“. Sie ist eine unselbstständige kirchliche Stiftung des Kirchenkreises Hagen mit Sitz in Hagen.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung der evangelischen Altenhilfe im Kirchenkreis Hagen als Dienst christlicher Nächstenliebe auf der Grundlage des Evangeliums, insbesondere von Angeboten der ambulanten und stationären Altenhilfe.
- (3) Die Erfüllung des Zwecks geschieht durch die Beschaffung von Mitteln gemäß § 58 Nr. 1 AO zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne des Satzes 1 durch andere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts.
- (4) Die Stiftung dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (5) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2

Zugehörigkeit zum Spitzenverband

Der Kirchenkreis Hagen ist als Träger der Stiftung Mitglied des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen – Landesverband der Inneren Mission – e.V.

§ 3

Zweckvermögen

- (1) Das Vermögen der Stiftung besteht zunächst aus:
 - I. Grundvermögen
 - Gemarkung Hagen, Flur 26:

Flurstücke 383, 427, 555, 556 und 98 (letztere werden vereinigt und neu geteilt) (Kuhlestraße 33),

Flurstücke 371, 384, 568, 569, 570 und 571 (Dorotheenstr. 4),

Flurstück 566 (Leopoldstr. 34)

II. Kapitalvermögen

Kapitalvermögen, Spendenrücklage sowie die Rücklage Zinserträge.

Die Stiftung wird als Sondervermögen des Kirchenkreises Hagen verwaltet.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen nur die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.

(3) Das Stiftungsvermögen kann jederzeit durch Zustiftungen erhöht werden. Die Zustiftungen können in Form von Bar- und Sachwerten erfolgen; zugestiftete Sachwerte können auf Beschluss des Stiftungsrates zum Zwecke der Vermögensumschichtung jederzeit veräußert werden.

§ 4

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Vermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.
- (2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, so weit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Zweckgebundene Zuwendungen

- (1) Der Stiftung können zweckgebundene Zuwendungen gemacht werden. Die Stiftung wird diese Zuwendungen zweckentsprechend im Rahmen des Stiftungszweckes verwenden.
- (3) Über die Verwendung unbenannter Zuwendungen entscheidet der Stiftungsrat, so weit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

§ 6

Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht auf Grund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 7

Stiftungsrat

- (1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat.

(2) Der Stiftungsrat besteht aus fünf Mitgliedern, die vom Kreissynodalvorstand berufen werden. Sie müssen die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben oder Pfarrerin oder Pfarrer sein.

Mindestens drei Mitglieder müssen dem Kreissynodalvorstand des Kirchenkreises Hagen angehören. Die Geschäftsführung des Diakonischen Werkes Ennepe Ruhr/ Hagen gGmbH nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre und ist verbunden mit dem Turnus der Presbyteriumswahlen. Wiederwahl ist möglich. Mitglieder des Stiftungsrats können aus wichtigem Grund vom Kreissynodalvorstand abberufen werden.

(4) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung.

(5) Für die Einladung und Durchführung der Sitzungen gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung für Ausschüsse der Kreissynoden sinngemäß.

(6) Der Stiftungsrat tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

(7) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.

§ 8

Rechte und Pflichten des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat hat im Rahmen dieser Satzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen.

Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung der Jahresabrechnung;
- b) die Beschlussfassung über die Erträge des Stiftungsvermögens;
- c) die Fertigung eines ausführlichen Jahresberichtes einschließlich Nachweis der Mittelverwendung zur Vorlage an den Kreissynodalvorstand;
- d) die Berufung der Mitglieder des Kuratoriums.

§ 9

Kuratorium

(1) Das Kuratorium besteht aus mindestens sieben Mitgliedern, die vom Stiftungsrat berufen werden. Das Presbyterium der Ev.-Luth. Paulus-Kirchengemeinde Hagen ist berechtigt, vier Mitglieder des Kuratoriums vorzuschlagen, darunter müssen sich eine Pfarrerin oder ein Pfarrer und mindestens ein weiteres Presbyteriumsmitglied befinden.

(2) Die Mitglieder müssen entweder die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben oder Pfarrerin oder Pfarrer sein. Höchstens ein Mitglied kann ausnahmsweise einer anderen Kirche angehören, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) ist. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Erneute Berufung ist zulässig.

(3) Mit beratender Stimme gehören dem Kuratorium an:

- die Heimleiterin oder der Heimleiter des Bodelschwingh-Hauses und die Stellvertretung,
- die Geschäftsführung des Diakonischen Werkes Ennepe Ruhr/Hagen gGmbH.

(4) Die oder der Vorsitzende des Kuratoriums sowie die Stellvertretung werden vom Stiftungsrat bestimmt. Die oder der Vorsitzende muss ein auf Vorschlag der Ev.-Luth. Paulus-Kirchengemeinde Hagen berufenes Mitglied sein.

(5) Das Kuratorium tritt mindestens einmal im Jahr zusammen, darüber hinaus, wenn die oder der Vorsitzende, der Kreissynodalvorstand, der Stiftungsrat, die Geschäftsführung des Diakonischen Werkes Ennepe Ruhr/Hagen gGmbH es für erforderlich halten oder ein Drittel der Mitglieder es verlangt. Für die Einladungen zu den Sitzungen des Kuratoriums gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung für Ausschüsse der Kreissynoden sinngemäß. Über die Kuratoriumssitzungen sind Niederschriften zu fertigen und dem Stiftungsrat in Abschrift vorzulegen.

§ 10

Aufgaben des Kuratoriums

Das Kuratorium ist für grundsätzliche und konzeptionelle Fragen des Bodelschwingh-Hauses und der Altenwohnungen zuständig. Es berät den Stiftungsrat und die Heimleitung des Bodelschwingh-Hauses. Es ist nicht zu Beschlüssen befugt, die der Stiftung Verpflichtungen auferlegen.

Das Kuratorium ist dem Stiftungsrat verantwortlich und zu regelmäßiger Berichterstattung verpflichtet.

Es hat insbesondere folgende Aufgaben:

- es achtet auf die allgemeinen Entwicklungen der Altenhilfe,
- es lässt sich von der Heimleitung über die allgemeine Entwicklung der Arbeit und den aktuellen wirtschaftlichen Stand der Einrichtung berichten,
- es wirkt mit bei der Einstellung der Heimleitung und der Stellvertretung; vor einer etwaigen ordentlichen Kündigung ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 11

Rechtsstellung der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes

(1) Unbeschadet der Rechte des Stiftungsrates und des Kuratoriums wird die Gesamtleitung der Stiftung von der Kreissynode und vom Kreissynodalvorstand wahrgenommen.

(2) Das Recht zur Änderung der Satzung und das Recht zur Auflösung der Stiftung bleibt der Kreissynode vorbehalten.

(3) Dem Kreissynodalvorstand bleiben darüber hinaus folgende Rechte vorbehalten:

- a) Vertretung der Stiftung bei notariellen Erklärungen. Bevollmächtigungen sind möglich;

b) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit, die in ihrer Bedeutung über die laufende Verwaltung der Stiftung und ihres Vermögens hinausgehen. Hierzu gehören alle Zustiftungen mit Auflage sowie alle aufsichtlich zu genehmigenden oder anzuzeigenden Angelegenheiten (z. B. Grundstücksangelegenheiten und Erbschaften).

(4) Entscheidungen des Stiftungsrates kann der Kreissynodalvorstand aufheben, wenn sie gegen diese Satzung, die Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechts oder andere Rechtsvorschriften verstoßen.

(5) Kreissynodalvorstand und Stiftungsrat sollen sich um einvernehmliches Handeln bemühen.

§ 12

Anpassung an veränderte Verhältnisse

Verändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks vom Stiftungsrat nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann er einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Stiftungsrates und der Bestätigung durch die Kreissynode. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig und evangelisch-kirchlich zu sein und muss der evangelischen Altenhilfe zugute kommen.

§ 13

Auflösung der Stiftung

Der Stiftungsrat kann der Kreissynode die Auflösung der Stiftung mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder vorschlagen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

§ 14

Vermögensanfall bei Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen an den Kirchenkreis Hagen, der es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der evangelischen Altenhilfe zu verwenden hat.

§ 15

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, die auch für Satzungsänderungen erforderlich ist, zum 1. Januar 2006 in Kraft.

Hagen, 28. Dezember 2005

Kirchenkreis Hagen Der Kreissynodalvorstand

(L. S.) Wentzek Braselmann

Genehmigung

In Verbindung mit den Beschlüssen der Kreissynode Hagen vom 25. November 2005, TOP 12, des Vorstands des Gesamtverbandes der Ev. Kirchengemeinden Hagen vom 7. Dezember 2005, TOP 4,

Beschluss-Nr. 4.1, und des Kreissynodalvorstands des Kirchenkreises Hagen vom 9. Dezember 2005, TOP 1,

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 12. Januar 2006

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.)

Deutsch

Az.: 00806/Hagen X

Satzung der Stiftung für Ausbildung in Papua

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

(1) Die Stiftung trägt den Namen Stiftung für Ausbildung in Papua.

Sie ist eine kirchliche Stiftung für den Kirchenkreis Schwelm.

(2) Sie ist eine unselbstständige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Schwelm.

§ 2

Gemeinnütziger, kirchlicher Zweck

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck der Stiftung ist die materielle und finanzielle Unterstützung der Ausbildungsarbeit der Evangelischen Kirche im Lande Papua (Gereja Kristen Injili di Tanah Papua in Indonesien, GKI), vorwiegend in den Kirchenkreisen Balim-Yalimo und Mamberamo-Apawer.

(3) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 3

Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen beträgt zunächst 100.000 €. Es wird als Sondervermögen des Kirchenkreises Schwelm verwaltet.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.

(3) Das Stiftungsvermögen kann jederzeit durch Zustiftungen erhöht werden. Die Zustiftungen können in Bar- und Sachwerten erfolgen; zugestiftete Sachwerte können auf Beschluss des Stiftungsrats zum Zwecke der Vermögensumschichtung jederzeit veräußert werden.

§ 4**Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen**

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Vermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
- (2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5**Zweckgebundene Zuwendungen**

- (1) Der Stiftung können zweckgebundene Zuwendungen gemacht werden. Die Stiftung wird diese Zuwendungen zweckentsprechend im Rahmen des Stiftungszweckes verwenden.
- (2) Über die Verwendung unbenannter Zuwendungen entscheidet der Stiftungsrat, so weit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

§ 6**Rechtsstellung der Begünstigten**

Den durch die Stiftung Begünstigten steht auf Grund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 7**Stiftungsrat**

- (1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat.
- (2) Der Stiftungsrat besteht aus sechs Personen, die vom Kreissynodalvorstand des Kirchenkreises Schwelm gewählt werden. Ein Mitglied soll dem Kreissynodalvorstand des Kirchenkreises Schwelm angehören.
- (3) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Mitglieder des Stiftungsrates können vom Kreissynodalvorstand des Kirchenkreises Schwelm aus wichtigem Grund abberufen werden.
- (5) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig.
- (6) Für die Einladungen und die Durchführung der Sitzungen gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung für Ausschüsse der Kreissynoden sinngemäß.
- (7) Der Stiftungsrat tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

§ 8**Rechte und Pflichten des Stiftungsrates**

Der Stiftungsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Auf-

stellung der Jahresabrechnung, soweit dies nicht dem gemeinsamen Kreiskirchenamt Hagen/Schwelm bzw. einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter des Kreiskirchenamts übertragen ist;

- b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens;
- c) die Fertigung eines Jahresberichtes einschließlich des Nachweises der Mittelverwendung zur Vorlage an den Kreissynodalvorstand des Kirchenkreises Schwelm.

§ 9**Rechtsstellung der Kreissynode und des Kreissynodalvorstands des Kirchenkreises Schwelm**

- (1) Unbeschadet der Rechte des Stiftungsrates wird die Gesamtleitung der Stiftung von der Kreissynode und dem Kreissynodalvorstand des Kirchenkreises Schwelm wahrgenommen.
- (2) Der Kreissynode des Kirchenkreises Schwelm bleiben folgende Entscheidungen vorbehalten:
 - a) Änderung der Satzung;
 - b) Auflösung der Stiftung.
- (3) Dem Kreissynodalvorstand des Kirchenkreises Schwelm bleiben folgende Rechte vorbehalten:
 - a) Vertretung der Stiftung bei notariellen Erklärungen. Bevollmächtigungen sind möglich;
 - b) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit, die in ihrer Bedeutung über die laufende Verwaltung der Stiftung und ihres Vermögens hinausgehen. Hierzu gehören alle Zustiftungen mit Auflage (z. B. Grablegat) sowie alle aufsichtlich zu genehmigenden oder anzuzeigenden Angelegenheiten (z. B. Grundstücksangelegenheiten und Erbschaften).
- (4) Entscheidungen des Stiftungsrates kann der Kreissynodalvorstand des Kirchenkreises Schwelm aufheben, wenn sie gegen diese Satzung, die Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechts oder andere Rechtsvorschriften verstoßen.
- (5) Der Kreissynodalvorstand des Kirchenkreises Schwelm und der Stiftungsrat sollen sich um einvernehmliches Handeln bemühen.

§ 10**Anpassung an veränderte Verhältnisse**

Verändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks vom Stiftungsrat nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann er einen neuen Stiftungszweck beschließen.

Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Stiftungsrates und der Bestätigung durch den Kreissynodalvorstand des Kirchenkreises Schwelm.

Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig und evangelisch-kirchlich zu sein und muss dem Kirchenkreis Schwelm zugute kommen.

§ 11**Auflösung der Stiftung**

Der Stiftungsrat kann der Kreissynode des Kirchenkreises Schwelm die Auflösung der Stiftung mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder vorschlagen, wenn die Umstände es nicht mehr erlauben, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

§ 12**Vermögensanfall bei Auflösung**

Bei Auflösung der Stiftung fällt das Vermögen an den Kirchenkreis Schwelm, der es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke des Kirchenkreises Schwelm zu verwenden hat, die den unter § 2 Absatz 2 genannten Zwecken möglichst nahe kommen. Auflagen, mit denen Zustiftungen verbunden waren, sind zu beachten.

§ 13**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, die auch für Satzungsänderungen erforderlich ist, mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Schwelm, 2. Dezember 2005

**Kirchenkreis Schwelm
Der Kreissynodalvorstand**

(L. S.) Berger Bauerdick

Genehmigung

In Verbindung mit dem Beschluss der Kreissynode des Kirchenkreises Schwelm vom 2. Dezember 2005, TOP 5, Beschluss-Nr. 4,

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 10. Januar 2006

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.) Deutsch

Az.: 00391/Schwelm X

**Satzung der
Johannis-Stiftung-Ergste,
kirchliche Gemeinschaftsstiftung für
die Evangelische Kirchengemeinde
Ergste**

Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Ergste hat durch Beschluss vom 14. Mai 2003 die Johannis-Stiftung-Ergste errichtet und ihr diese Satzung gegeben. Das Profil der Gemeinde findet seinen Ausdruck in ihrem Leitsatz:

„Unsere Gemeinde ist ein wachsendes spirituelles Zentrum. Sie geht freundlich auf die Menschen zu und bietet ihnen Raum für Begegnungen und Erfahrungen mit sich selbst, mit anderen, mit Gott. Wir sind bereit, uns dadurch verändern zu lassen.“

Zweck der Stiftung ist die Förderung der kirchlichen Arbeit in der Kirchengemeinde. Sie will die Gemeinde als lebendigen Leib Christi pflegen und entwickeln. Ihre Einheit und Überschaubarkeit soll auf Dauer durch Aufstockung des aus Kirchensteuermitteln finanzierten Personals für geistliche und seelsorgerliche Aufgaben gesichert werden. Als finanziellen Grundstock hat die Kirchengemeinde ein Stiftungskapital in Höhe von 10.000 € zur Verfügung gestellt. Über ihre eigene fördernde Tätigkeit hinaus hat sich die Stiftung zum Ziel gesetzt, die Bereitschaft von Gemeindegliedern, Gruppen und juristischen Personen zur ehrenamtlichen Mitarbeit an dieser Aufgabe zu wecken und weiteres privates Engagement auf diesem Gebiet anzuregen.

Alle Personen, die die kirchliche Arbeit in der Evangelischen Kirchengemeinde Ergste fördern wollen, sind herzlich eingeladen, durch Zustiftungen, Zuwendungen, Vermächtnisse und Spenden dieses Werk zu unterstützen.

§ 1**Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung**

(1) Die Stiftung trägt den Namen Johannis-Stiftung-Ergste. Sie ist eine kirchliche Gemeinschaftsstiftung für die Evangelische Kirchengemeinde Ergste.

(2) Sie ist eine unselbstständige kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Schwerte (Ergste).

§ 2**Gemeinnütziger, kirchlicher Zweck**

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck der Stiftung ist die materielle und ideelle Unterstützung der kirchlichen Arbeit der Evangelischen Kirchengemeinde Ergste.

(3) Der Stiftungszweck wird insbesondere durch die Förderung spirituellen Lebens in der Kirchengemeinde mittels einer über die Möglichkeiten der Gemeinde hinausgehenden Finanzierung von Personal für geistliche und seelsorgerliche Aufgaben verwirklicht. Diese Mitarbeiter haben vor allem folgende Aufgaben:

- christliche Begegnung (z. B. durch die Förderung des geistlichen Wachstums, der Übung des Gebetes, der Vermittlung des Evangeliums),
- Kindergartenarbeit,
- Kinder-, Konfirmanden- und Jugendarbeit,
- Erwachsenenarbeit,
- Altenarbeit (z. B. Unterstützung und Begleitung des Lebens im Alter),
- christlich-kulturelle Angebote (z. B. Kirchenmusik).

Solange dieses Personal nicht finanzierbar ist, können die oben angeführten Aufgaben direkt finanziell unterstützt werden.

(4) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifterinnen und Stifter und ihre Erben haben keinen Rechtsanspruch auf Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 3 Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen beträgt zunächst 10.000 €. Es wird als Sondervermögen der Evangelischen Kirchengemeinde Ergste verwaltet.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen nur die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.

(3) Das Stiftungsvermögen kann jederzeit durch Zustiftungen erhöht werden. Die Zustiftungen können in Form von Bar- und Sachwerten erfolgen; zugestiftete Sachwerte können auf Beschluss von drei Vierteln des Stiftungsrates zum Zwecke der Vermögensumschichtung zu marktüblichen Preisen jederzeit veräußert werden.

(4) Die Stiftung kann im Rahmen ihres Zwecks auch andere rechtlich unselbstständige Stiftungen als Treuhänderin verwalten oder die treuhänderische Verwaltung von Stiftungsfonds übernehmen.

(5) Das Stiftungsvermögen kann bis zu 30 % in deckungsstockfähigen Anlageformen angelegt werden. Der Rest ist mündelsicher anzulegen.

(6) Zur Erhaltung des Stiftungsvermögens in seinem Bestand sollen zum Inflationsausgleich im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen Teile der jährlichen Erträge einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

§ 4 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

(1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Vermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.

(2) Bei Zustiftungen von 10.000 € und mehr kann die Zustifterin oder der Zustifter ein konkretes satzungskonformes Projekt benennen, das aus den Beträgen dieser Zustiftung gefördert werden soll. Ist diese Förderung nicht mehr möglich, sind die Erträge für satzungsgemäße Fördermaßnahmen zu verwenden.

(3) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, so weit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können. Die Rücklage kann ihrerseits dem Stiftungskapital zugeführt werden.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Zweckgebundene Zuwendungen

(1) Der Stiftung können zweckgebundene Zuwendungen gemacht werden. Die Stiftung wird diese Zuwendungen zweckentsprechend im Rahmen des Stiftungszweckes verwenden.

(2) Über die Verwendung unbenannter Zuwendungen entscheidet der Stiftungsrat, so weit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

§ 6 Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht auf Grund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 7 Stiftungsrat

(1) Leitungsorgan der Stiftung ist der Stiftungsrat.

(2) Der Stiftungsrat besteht aus sechs Mitgliedern, die vom Presbyterium gewählt werden. Mindestens ein Mitglied muss, höchstens drei Mitglieder sollen dem Presbyterium angehören. Darunter darf höchstens eine Pfarrstelleninhaberin oder ein Pfarrstelleninhaber der Ev. Kirchengemeinde Ergste sein. Die übrigen Mitglieder müssen die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters in der EKvW haben. Die Wahl hauptamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Evangelischen Kirchengemeinde Ergste in den Stiftungsrat ist zulässig. Hauptamtliche Mitarbeiter, welche ganz oder teilweise aus Stiftungserträgen finanziert werden, können nicht in den Stiftungsrat gewählt werden.

(3) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung. Der Stiftungsrat kann die oder den Vorsitzenden bzw. deren oder dessen Stellvertretung aus wichtigem Grund abberufen.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Alle Mitglieder des Stiftungsrates können vom Presbyterium aus wichtigem Grund abberufen werden. Beim Ausscheiden aus dem Presbyterium erlischt auch die Mitgliedschaft im Stiftungsrat.

(5) Als wichtiger Grund im Sinne der Absätze 3 und 4 gilt insbesondere:

- Verstoß gegen Grundsätze, Ziele und Zwecke der Stiftung,
- Verhaltensweisen, die dem Zwecke der Stiftung zuwiderlaufen,
- Verhaltensweisen, die dem Ansehen der Stiftung schaden oder ihren Bestand gefährden.

(6) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Sie haben nur

Anspruch auf angemessenen Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen.

(7) Für die Einladung und die Durchführung der Sitzungen gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung für Presbyterien sinngemäß.

(8) Der Stiftungsrat tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

§ 8 Kuratorium

(1) Der Stiftungsrat kann, wenn er dies für erforderlich hält, ein Kuratorium bestellen. Das Kuratorium kann aus bis zu zehn Mitgliedern bestehen.

(2) Aufgabe des Kuratoriums ist es, den Stiftungsrat in allen Fragen der Stiftung zu beraten und das Ansehen und die Bekanntheit der Stiftung zu fördern. Mindestens einmal jährlich findet eine gemeinsame Sitzung von Kuratorium und Stiftungsrat statt.

(3) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Sie haben nur Anspruch auf angemessenen Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen.

(4) Einzelheiten der Bestellung und Abberufung von Kuratoriumsmitgliedern sowie die Arbeitsweise des Kuratoriums legt der Stiftungsrat in einer Geschäftsordnung fest.

§ 9 Rechte und Pflichten des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat hat im Rahmen dieser Satzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere

- a) die gewissenhafte und sparsame Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung der Jahresabrechnung, so weit dies nicht dem Kreiskirchenamt des Kirchenkreises Iserlohn bzw. einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter des Kreiskirchenamtes übertragen ist;
- b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens;
- c) die Fertigung eines ausführlichen Jahresberichtes einschließlich des Nachweises der Mittelverwendung zur Vorlage an das Presbyterium;
- d) die jährliche Einladung der Stifterinnen und Stifter, die mindestens 1.000 € gestiftet haben, zu einer Zusammenkunft.

§ 10 Rechtsstellung des Presbyteriums

(1) Unbeschadet der Rechte des Stiftungsrates wird die Gesamtleitung der Stiftung vom Presbyterium wahrgenommen.

(2) Dem Presbyterium bleiben folgende Rechte vorbehalten:

- a) Vertretung der Stiftung bei notariellen Erklärungen. Bevollmächtigungen sind möglich;
- b) Änderung der Satzung nach Anhörung des Stiftungsrates;
- c) Auflösung der Stiftung gemäß § 12;
- d) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit, die in ihrer Bedeutung über die laufende Verwaltung der Stiftung und ihres Vermögens hinausgehen. Hierzu gehören alle Zustiftungen mit Auflage (z. B. Grablegate) sowie alle aufsichtlich zu genehmigenden oder anzuzeigenden Angelegenheiten (z. B. Grundstücksangelegenheiten und Erbschaften).

(3) Entscheidungen des Stiftungsrates kann das Presbyterium aufheben, wenn sie gegen diese Satzung, die Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechts oder andere Rechtsvorschriften verstoßen.

(4) Presbyterium und Stiftungsrat sollen sich um einvernehmliches Handeln bemühen.

§ 11 Anpassung an veränderte Verhältnisse

Verändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks vom Stiftungsrat nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann er einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Stiftungsrates und der Bestätigung mit Dreiviertelmehrheit durch das Presbyterium. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig und evangelisch-kirchlich zu sein und muss der Kirchengemeinde Ergste in den Grenzen des Gründungsjahres der Stiftung (2003) zugute kommen.

§ 12 Auflösung der Stiftung

Wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen, kann der Stiftungsrat dem Presbyterium die Auflösung mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder vorschlagen. Das Presbyterium kann anschließend die Auflösung der Stiftung mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder nach Anhörung der Gemeinde beschließen; zu dieser Anhörung muss mit einmonatiger Einladungsfrist öffentlich eingeladen werden.

§ 13 Vermögensanfall bei Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen ausschließlich an die Evangelische Kirchengemeinde Ergste oder ihren Rechtsnachfolger, die/der es unmittelbar und ausschließlich für Aufgaben der Kirchengemeinde in den Grenzen des Gründungsjahres der Stiftung (2003) zu verwenden hat.

§ 14 Salvatorische Klausel

(1) Sollte eine Bestimmung in dieser Satzung aus irgendeinem Grunde unwirksam oder anfechtbar sein oder werden, so soll ihr Inhalt im Übrigen hiervon nicht berührt, vielmehr sinngemäß ausgeführt werden.

(2) Die angreifbare Bestimmung ist durch eine wirkungsvolle zu ersetzen und/oder so auszulegen, dass der mit ihr angestrebte Zweck nach Möglichkeit erreicht wird; dasselbe gilt für das Ausfüllen von Regelungslücken.

§ 15 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, die auch für Satzungsänderungen erforderlich ist, mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Ergste, 31. August 2005

Evangelische Kirchengemeinde Ergste Das Presbyterium

(L. S.) Gössling Pritz Fischer

Genehmigung

In Verbindung mit dem Beschluss des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Ergste vom 31. August 2005, Beschluss-Nr. 4,

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 3. Januar 2006

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.) Deutsch

Az.: 49534/Ergste 9

Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen; Kostendämpfungspauschale (§ 12 a BVO)

Landeskirchenamt Bielefeld, 10. 01. 2006
Az.: 486/06/B 9-23

Nachstehend geben wir den Runderlass des Finanzministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen vom 1. Dezember 2005 (B 3100-0.13.15-IV A 4) bekannt.

Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen; Kostendämpfungspauschale (§ 12 a BVO)

RdErl. d. Finanzministeriums v. 01. 12. 2005
– B 3100-0.13.15-IV A 4 –

Mit Beschluss vom 27. September 2005 – 2 BvL 11/02 u. a. – hat das Bundesverfassungsgericht Vorlagebeschlüsse des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen für unzulässig erklärt, mit denen eine verfassungsrechtliche Überprüfung der Kostendämpfungspauschale im Beihilfenrecht NRW (§ 12 a BVO) erreicht werden sollte.

Die Kostendämpfungspauschalen sind inzwischen durch das Oberverwaltungsgericht für das Land NRW (Urteil – in einem anderen Verfahren – vom 12. November 2003 – 1 A 4755/00 –) und das Bundesverwaltungsgericht (Urteile vom 3. Juli 2003 – 2 C 36/02 u. a. – zu einer gleichartigen Regelung in Niedersachsen) für verfassungsgemäß erklärt worden.

Es besteht daher keine Notwendigkeit mehr, an der durch meinen Runderlass vom 12. Mai 1999 – B 3100 – 0.13.15-IV A 4 – vorgegebenen Verfahrensweise festzuhalten. Ich bitte daher künftig wie folgt zu verfahren:

1

Soweit § 12 a BVO anzuwenden ist, sind die Festsetzungen ab sofort wieder ohne Vorbehaltsvermerk vorzunehmen.

2

Alle bisher vorgenommenen vorläufigen Festsetzungen werden hiermit für endgültig erklärt. Von einem besonderen Einzelhinweis an den Beihilfeberechtigten kann grundsätzlich abgesehen werden (§ 41 Absatz 3 Satz 2 VwVfG.NRW).

Im Hinblick auf die Ankündigung in meinem Runderlass vom 12. Mai 1999 (s. o.), dass nach Abschluss der Musterprozesse ein endgültiger Bescheid ergeht, ist den Beihilfeberechtigten allerdings mit dem nächsten Beihilfebescheid ein entsprechender allgemeiner Hinweis auf diesen Runderlass zu geben.

3

Soweit Widersprüche gegen Beihilfenfestsetzungen unter Abzug der Kostendämpfungspauschale eingelegt werden, ist der Widerspruchsführer auf die o. g. Rechtsprechung hinzuweisen und ihm anheim zu stellen, den Widerspruch in angemessener Frist zurückzunehmen.

Geschieht dies nicht, muss über den Widerspruch entschieden werden.

4

Bei anhängigen Klageverfahren ist unter Hinweis auf die o. g. Rechtsprechung die Abweisung der Klage zu beantragen.

Mein Runderlass v. 12. Mai 1999 (MBL NRW S. 821) wird aufgehoben.

Im Einvernehmen mit dem Innenministerium.

Staatliche Anerkennung des Kirchensteuerhebesatzes für das Steuerjahr 2006

Landeskirchenamt Bielefeld, 05. 01. 2006
Az.: 157/B5-01/5

Das Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz (Kirchensteuerbeschluss – KiStB –) vom 2. November 2005 (KABl. 2005 S. 282) haben anerkannt:

1. die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen im Einvernehmen mit dem Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen am 28. Dezember 2005 – Az.: II.7-12.3/2006;
2. das Niedersächsische Kultusministerium im Einvernehmen mit dem Niedersächsischen Finanzministerium für Gebietsteile von Kirchengemeinden der Evangelischen Kirche von Westfalen, die im Land Niedersachsen liegen am 29. Dezember 2005 – Az.: 24.1-54063/2;
3. das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz für Gebietsteile von Kirchengemeinden der Evangelischen Kirche von Westfalen, die im Land Rheinland-Pfalz liegen am 22. November 2005 – Az.: 1532 Tgb.-Nr. 630/05.

Anerkennung der gesetzesvertretenden Verordnung

Landeskirchenamt 05. 01. 2006
Az.: 30426/B5-11

Die Kirchensteuerordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. September 2000, 14. September 2000 (KABl. EKvW 2000 S. 281), 28. November 2000, geändert durch die Erste gesetzesvertretende Verordnung/Dritte gesetzesvertretende Verordnung/Dritte Notverordnung zur Änderung der Notverordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland/der gesetzesvertretenden Verordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen/des Kirchengesetzes der Lippischen Landeskirche über die Erhebung von Kirchensteuern (Kirchensteuerordnung – KiStO –) vom 9. September 2005, 22. September 2005 (KABl. EKvW 2005 S. 283), 20. September 2005 hat anerkannt:

Der Chef der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen im Einvernehmen mit dem Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen am 9. Dezember 2005 (Az.: II.7-12.21).

Freigabe KIM/netKIM

Landeskirchenamt Bielefeld, 20. 12. 2005
Az.: A 15-41/29

Das Landeskirchenamt hat am 20. Dezember 2005 beschlossen, das Meldewesenauskuftsprogramm KIM/netKIM der ECKD Service GmbH für den Einsatz innerhalb der Evangelischen Kirche von Westfalen mit der Maßgabe der datenschutzrechtlichen Auflagen freizugeben.

Nachwahlen betreffend die Disziplinarkammer der Evangelischen Kirche von Westfalen

Landeskirchenamt Bielefeld, 20. 12. 2005
Az.: A 12-03

Die nachstehend benannten Mitglieder der Disziplinarkammer der Evangelischen Kirche von Westfalen sind von der Landessynode 2005 für die verbleibende Amtszeit bis 31. Dezember 2010 gewählt worden:

In Verfahren gegen Predigerinnen und Predigern
(An Stelle der ordinierten Beisitzerin/des ordinierten Beisitzers)

2. Stellvertretung Ulrich Hüsemann,
Pastor,
Preußisch Oldendorf

**In Verfahren gegen Beamte des gehobenen
Dienstes**

(An Stelle der ordinierten Beisitzerin/des ordinierten Beisitzers)

Mitglied Carola Radloff,
Landeskirchenoberamtsrätin
Bielefeld

Urkunde über die Anerkennung als Evangelische Stiftung

Auf Grund von § 1 des Kirchengesetzes über rechtsfähige Ev. Stiftungen des privaten Rechts (StiftG EKvW) vom 4. November 1977 (KABl. 1977 S. 145) wird die rechtsfähige Stiftung des privaten Rechts

**„Evangelische Stiftung Der gute Hirte zur
Förderung der Evangelischen Kirchengemeinde
Sassenberg“**

mit Sitz in Sassenberg durch Beschluss des Landeskirchenamtes vom 26. Juli 2005 als Evangelische Stiftung anerkannt.

Bielefeld, 27. Juli 2005

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
Deutsch

(L. S.)
Az.: B 04-79

Anerkennung

Die von der Evangelischen Kirchengemeinde Sassenberg durch Stiftungsgeschäft vom 16. Juni 2005 – mit Zustimmung der Evangelischen Kirche von Westfalen – als selbstständige kirchliche Stiftung privaten Rechts errichtete

**Evangelische Stiftung Der gute Hirte zur
Förderung der Evangelischen Kirchengemeinde
Sassenberg**

mit Sitz in Sassenberg einschließlich der Stiftungssatzung vom 16. Juni 2005 wird als rechtsfähig anerkannt.

Münster, 8. August 2005

Bezirksregierung Münster

(L. S.) Dr. Twenhöven

**Urkunde
über die Anerkennung als
Evangelische Stiftung**

Auf Grund von § 1 des Kirchengesetzes über rechtsfähige Ev. Stiftungen des privaten Rechts (StiftG EKvW) vom 4. November 1977 (KABl. 1977 S. 145) wird die rechtsfähige Stiftung des privaten Rechts

**„Krahe-Stiftung zur Förderung
schwerbehinderter und chronisch kranker
Menschen“**

mit Sitz in Unna durch Beschluss des Landeskirchenamtes vom 13. Dezember 2005 als Evangelische Stiftung anerkannt.

Bielefeld, 19. Dezember 2005

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
Deutsch

(L. S.)
Az.: B 04-83

Anerkennung

Die von den Eheleuten Heinz und Christel Krahe mit Stiftungsgeschäft und Satzung vom 15. Dezember 2005 als selbstständige kirchliche Stiftung bürgerlichen Rechts errichtete

**„Krahe-Stiftung zur Förderung
schwerbehinderter und chronisch kranker
Menschen“**

mit Sitz in Unna wird gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches anerkannt.

Arnsberg, 22. Dezember 2005

Bezirksregierung Arnsberg

(L. S.) Jaeger
Az.: 15.2.101-k.St.

**Urkunde über die Vereinigung
der Evangelischen Advent-
Kirchengemeinde Dortmund-Hörde
und der Evangelischen
Kirchengemeinde Hörde**

Nach Anhörung der Beteiligten wird gemäß Artikel 6 Absatz 2 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Evangelische Advent-Kirchengemeinde Dortmund-Hörde und die Evangelische Kirchengemeinde Hörde – beide Kirchenkreis Dortmund-Süd – werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt. Die neu gebildete Kirchengemeinde erhält den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Hörde“.

Der Bekenntnisstand der Evangelischen Kirchengemeinde Hörde ist evangelisch-uniert (lutherischer Katechismus).

§ 2

Die 1. Pfarrstelle der Evangelischen Advent-Kirchengemeinde Dortmund-Hörde wird 1. Pfarrstelle und die 2. und 3. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Hörde werden 2. und 3. Pfarrstelle der neu gebildeten Evangelischen Kirchengemeinde Hörde.

§ 3

Die Evangelische Kirchengemeinde Hörde ist Rechtsnachfolgerin der Evangelischen Advent-Kirchengemeinde Dortmund-Hörde und der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Hörde.

§ 4

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Bielefeld, 11. Oktober 2005

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
Prüßner

(L. S.)
Az.: Hörde 1a

Die Vereinigung der Evangelischen Advent-Kirchengemeinde Dortmund-Hörde und der Evangelischen Kirchengemeinde Hörde, Kirchenkreis Dortmund-Süd, wurde durch Urkunden der Bezirksregierung Arnsberg vom 12. Dezember 2005 – Az. 48.4-15 – und vom 29. Dezember 2005 – Az.: 48.4-15 – staatlich genehmigt.

Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinde Heven und der Evangelisch-Lutherischen Christus-Kirchengemeinde Witten

Nach Anhörung der Beteiligten wird gemäß Artikel 6 Absatz 2 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Heven und die Evangelisch-Lutherische Christus-Kirchengemeinde Witten – beide Kirchenkreis Hattingen-Witten – werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt. Die neu gebildete Kirchengemeinde erhält den Namen „Evangelische Trinitatis-Kirchengemeinde Witten“.

Der Bekenntnisstand der Evangelischen Trinitatis-Kirchengemeinde Witten ist evangelisch-uniert (Lutherischer Katechismus).

§ 2

Die 1. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Heven wird 1. Pfarrstelle und die 1. Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Christus-Kirchengemeinde Witten wird 2. Pfarrstelle der neu gebildeten Evangelischen Trinitatis-Kirchengemeinde Witten.

§ 3

Die Evangelische Trinitatis-Kirchengemeinde Witten ist Rechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinde Heven und der Evangelisch-Lutherischen Christus-Kirchengemeinde Witten.

§ 4

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Bielefeld, 17. November 2005

Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

In Vertretung

(L. S.) Dr. Hoffmann Winterhoff
Az.: Witten-Trinitatis 1a

Die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinde Heven und der Evangelisch-Lutherischen Christus-Kirchengemeinde Witten, Kirchenkreis Hattingen-Witten, wurde durch Urkunden der Bezirksregierung Arnsberg vom 12. Dezember 2005 – Az.:48.4-15 – und vom 29. Dezember 2005 – Az.: 48.4-15 – staatlich genehmigt.

Urkunde über die Aufhebung der 6. Kreispfarrstelle des Kirchenkreises Hagen

Auf Grund von Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskir-

chenamt nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Kirchenkreis Hagen wird die 6. Kreispfarrstelle (Krankenhausseelsorge) aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Bielefeld, 27. Dezember 2005

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.) Dr. Hoffmann
Az.: 45951/Hagen VI/6

Urkunde über die Aufhebung der 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Neustädter Marien-Kirchengemeinde Bielefeld

Auf Grund von Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev.-Luth. Neustädter Marien-Kirchengemeinde Bielefeld, Kirchenkreis Bielefeld, wird die 2. Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Bielefeld, 20. Dezember 2005

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.) Dr. Hoffmann
Az.: 44504/Neustädter Marien-Kirchengemeinde 1 (2)

Urkunde über die Aufhebung der 3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Fröndenberg und Bausenhagen

Auf Grund von Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev. Kirchengemeinde Fröndenberg und Bausenhagen, Ev. Kirchenkreis Unna, wird die 3. Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Bielefeld, 20. Dezember 2005

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.) Dr. Hoffmann

Az.: 42212/Fröndenberg-Bausenhagen 1 (3)

**Urkunde über die Errichtung
einer 12. Kreispfarrstelle
im Kirchenkreis Arnsberg**

Auf Grund von § 1 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1985 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch Folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Kirchenkreis Arnsberg wird eine 12. Pfarrstelle (Ev. Religionslehre an Schulen) errichtet. Die Pfarrstelle wird als Stelle bestimmt, in der auch eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Bielefeld, 20. Dezember 2005

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.) Dr. Hoffmann

Az.: 35137/Arnsberg VI/12

**Urkunde über die Errichtung
einer 15. Kreispfarrstelle
im Ev. Kirchenkreis Bochum**

Auf Grund von § 1 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1985 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch Folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Ev. Kirchenkreis Bochum wird eine 15. Pfarrstelle (Ev. Religionslehre an Schulen) errichtet. Die Pfarrstelle wird als Stelle bestimmt, in der auch eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Bielefeld, 20. Dezember 2005

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.) Dr. Hoffmann

Az.: 42672/Bochum VI/15

**Urkunde über die Errichtung
einer 13. Kreispfarrstelle
im Kirchenkreis Herford**

Auf Grund von § 1 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1985 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch Folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Kirchenkreis Herford wird eine 13. Pfarrstelle (Ev. Religionslehre an Schulen) errichtet. Die Pfarrstelle wird als Stelle bestimmt, in der auch eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Bielefeld, 27. Dezember 2005

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.) Dr. Hoffmann

Az.: 44155/Herford VI/13

**Urkunde über die Errichtung
einer 14. Kreispfarrstelle im
Kirchenkreis Herford**

Auf Grund von § 1 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1985 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch Folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Kirchenkreis Herford wird eine 14. Pfarrstelle (Ev. Religionslehre an Schulen) errichtet. Die Pfarrstelle wird als Stelle bestimmt, in der auch eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Bielefeld, 27. Dezember 2005

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
(L. S.) Dr. Hoffmann
Az.: 44155/Herford VI/14

**Urkunde über die Errichtung
einer 15. Kreispfarrstelle
im Kirchenkreis Herford**

Auf Grund von § 1 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1985 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch Folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Kirchenkreis Herford wird eine 15. Pfarrstelle (Ev. Religionslehre an Schulen) errichtet. Die Pfarrstelle wird als Stelle bestimmt, in der auch eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Bielefeld, 27. Dezember 2005

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
(L. S.) Dr. Hoffmann
Az.: 44155/Herford VI/15

**Urkunde über die Errichtung
einer 11. Kreispfarrstelle
im Ev. Kirchenkreis Münster**

Auf Grund von § 1 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1985 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch Folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Ev. Kirchenkreis Münster wird eine 11. Pfarrstelle (Ev. Religionslehre an Schulen) errichtet. Die Pfarrstelle wird als Stelle bestimmt, in der auch eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Februar 2006 in Kraft.

Bielefeld, den 20. Dezember 2005

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
(L. S.) Dr. Hoffmann
Az.: 31429/Münster VI/11

**Urkunde über die Errichtung
einer 16. Kreispfarrstelle
im Kirchenkreis Siegen**

Auf Grund von § 1 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1985 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch Folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Kirchenkreis Siegen wird eine 16. Pfarrstelle (Ev. Religionslehre an Schulen) errichtet. Die Pfarrstelle wird als Stelle bestimmt, in der auch eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Februar 2006 in Kraft.

Bielefeld, 20. Dezember 2005

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
(L. S.) Dr. Hoffmann
Az.: 40892/Siegen VI/16

**Urkunde über die Errichtung
einer 12. Kreispfarrstelle
im Ev. Kirchenkreis Unna**

Auf Grund von § 1 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1985 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch Folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Ev. Kirchenkreis Unna wird eine 12. Pfarrstelle (Ev. Religionslehre an Schulen) errichtet. Die Pfarrstelle wird als Stelle bestimmt, in der auch eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Bielefeld, 20. Dezember 2005

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
(L. S.) Dr. Hoffmann
Az.: 42752/Unna VI/12

Pfarramtliche Verbindung der Ev. Kirchengemeinde Dortmund-Berghofen und der Ev. Kirchengemeinde Syburg-Auf dem Höchsten

Nach Anhörung der Beteiligten wird gemäß Artikel 11 der Kirchenordnung in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Ev. Kirchengemeinde Dortmund-Berghofen und die Ev. Kirchengemeinde Syburg-Auf dem Höchsten, beide Kirchenkreis Dortmund-Süd, werden mit Wirkung vom 1. Januar 2006 pfarramtlich miteinander verbunden. Die 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Dortmund-Berghofen und die 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Syburg-Auf dem Höchsten werden zu einer Pfarrstelle vereinigt.

§ 2

Die Besetzung der Pfarrstelle wird von den Presbyterien beider Kirchengemeinden nach den Bestimmungen des Pfarrstellenbesetzungsrechts vorgenommen.

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Bielefeld, 20. Dezember 2005

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung
(L. S.) Dr. Hoffmann
Az.: 41104/Berghofen 1 (2) und Syburg-Auf dem Höchsten 1 (1)

Pfarramtliche Verbindung der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Oberfischbach und der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Oberholzklau

Nach Anhörung der Beteiligten wird gemäß Artikel 11 der Kirchenordnung in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Ev.-Ref. Kirchengemeinde Oberfischbach und die Ev.-Ref. Kirchengemeinde Oberholzklau, beide Kirchenkreis Siegen, werden mit Wirkung vom 1. Januar 2006 pfarramtlich miteinander verbunden. Die 1. Pfarrstelle der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Oberfischbach und die 2. Pfarrstelle der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Oberholzklau werden zu einer Pfarrstelle vereinigt.

§ 2

Die Besetzung der Pfarrstelle wird von den Presbyterien beider Kirchengemeinden nach den Bestimmungen des Pfarrstellenbesetzungsrechts vorgenommen.

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Bielefeld, 20. Dezember 2005

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung
(L. S.) Dr. Hoffmann
Az.: 42792/Oberfischbach 1 (1) und Oberholzklau 1 (2)

Pfarramtliche Verbindung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Valdorf und der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wehrendorf

Nach Anhörung der Beteiligten wird gemäß Artikel 11 der Kirchenordnung in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Valdorf und die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wehrendorf, beide Ev. Kirchenkreis Vlotho, werden mit Wirkung vom 1. Januar 2006 pfarramtlich miteinander verbunden. Die 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Valdorf und die 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wehrendorf werden zu einer Pfarrstelle vereinigt.

§ 2

Die Besetzung der Pfarrstelle wird von den Presbyterien beider Kirchengemeinden nach den Bestimmungen des Pfarrstellenbesetzungsrechts vorgenommen.

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Bielefeld, 20. Dezember 2005

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung
(L. S.) Dr. Hoffmann
Az.: 44222/Valdorf 1 (1) und Wehrendorf 1 (1)

Urkunde über die Bestimmung des Stellenumfanges der 8. Kreispfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Bochum

Gemäß Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt;

§ 1

Die 8. Kreispfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Bochum wird als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst (75 %) wahrgenommen werden kann.

§ 2

Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1985 (KABl. S. 172).

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. Februar 2006 in Kraft.

Bielefeld, 20. Dezember 2005

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung
Dr. Hoffmann
(L. S.)
Az.: 38879/Bochum VI/8

Urkunde über die Bestimmung des Stellenumfanges der 3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Milspe

Gemäß Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Milspe, Kirchenkreis Schwelm wird als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst 50 % wahrgenommen werden kann.

§ 2

Die Besetzung erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953 (KABl. 1953 S. 43).

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. Februar 2006 in Kraft.

Bielefeld, 20. Dezember 2005

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung
Dr. Hoffmann
(L. S.)
Az.: 39699/Milspe 1 (3)

Urkunde über die Bestimmung des Stellenumfanges der 1. Pfarrstelle der Ev. Friedens- Kirchengemeinde Nottuln

Gemäß Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 1. Pfarrstelle der Ev. Friedens-Kirchengemeinde Nottuln, Ev. Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken, wird als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst (75 %) wahrgenommen werden kann.

§ 2

Die Besetzung erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953 (KABl. 1953 S. 43).

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Bielefeld, 27. Dezember 2005

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung
Dr. Hoffmann
(L. S.)
Az.: 45223/Nottuln 1 (1)

Persönliche und andere Nachrichten

Ordiniert wurden:

Pfarrerin z. A. Astrid G i e ß e l m a n n am 18. November 2005 in Unna;

Pfarrerin z. A. Anne-Kathrin K e m p e r am 6. November 2005 in Brilon;

Pfarrer z. A. Thomas K o t t e am 4. Dezember 2005 in Methler.

Bestätigt sind:

Die Wahlen der Kreissynode des Kirchenkreises Hattingen-Witten am 18. November 2005:

Pfarrer Ingo N e s e r k e, Ev.-Luth. Johannis-Kirchengemeinde Witten, zum Superintendenten;

Pfarrer Jürgen Krüger, Ev. Kirchengemeinde Bommern, zum Assessor;

Pfarrer Bodo Steinhauer, Ev. Kirchengemeinde Winz-Baak, zum 2. Stellvertreter des Assessors des Kirchenkreises Hattingen-Witten.

Berufen sind:

Pfarrerinnen Simone Conrad zur Pfarrerin der Ev. Kirchengemeinde Birkelbach, 1. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Wittgenstein;

Pfarrerinnen Ellen Gradtke zur Pfarrerin des Ev. Kirchenkreises Iserlohn, 14. Kreisfarrstelle;

Pfarrer Dirk Hirsborn zum Pfarrer des Ev. Kirchenkreises Steinfurt-Coesfeld-Borken, 7. Kreisfarrstelle;

Pfarrerinnen Krimhild Ochs zur Pfarrerin der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Oberholzklau, 1. Pfarrstelle, Kirchenkreis Siegen;

Pfarrer Matthias Stork zum Pfarrer der Ev.-Luth. Marien-Kirchengemeinde Stift Berg zu Herford, 2. Pfarrstelle, Kirchenkreis Herford.

Freigestellt worden ist:

Pfarrer Martin Heider, Ev. Kirchengemeinde Dortmund-Berghofen (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Dortmund-Süd, infolge Berufung für einen Dienst bei der Vereinten Evangelischen Mission als theologisch-pädagogischer Studienleiter der Ökumenischen Werkstatt in Wuppertal.

Auf eigenen Antrag entlassen worden ist:

Frau Pfarrerin Birgit Kuhlmann, z. Zt. Hamburg, mit Ablauf des 31. Dezember 2005.

In den Ruhestand getreten ist:

Pfarrer Dr. Gábor Hézer, freigestellt für einen hauptamtlichen Dienst bei den von Bodelschwingschen Anstalten, zum 1. Januar 2006.

Verstorben sind:

Pfarrerinnen i. R. Elfriede Hülsberg, zuletzt Pfarrerin in der Erlöser-Kirchengemeinde Lüdenscheid, Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg, am 17. November 2005 im Alter von 94 Jahren;

Pfarrer i. R. Rudolf Lotze, zuletzt Pfarrer bei den Orthopädischen Anstalten Volmarstein, am 22. Dezember 2005 im Alter von 85 Jahren;

Pfarrer i. R. Willi Schildmann, zuletzt Pfarrer in der Westfälischen Diakonienanstalt Sarepta, Bethel, am 25. Dezember 2005 im Alter von 94 Jahren;

Pfarrer Klaus Sombrösky, zuletzt Pfarrer in der Ev. St.-Georgs-Kirchengemeinde Hattingen, Kirchenkreis Hattingen-Witten, am 5. November 2005 im Alter von 50 Jahren;

Pfarrer i. R. Ekkehard Wiewiorra, zuletzt Pfarrer in der Ev. Kirchengemeinde Neuenkirchen-Wettringen, Kirchenkreis Tecklenburg, am 3. November 2005 im Alter von 68 Jahren.

Zu besetzen sind:

a) Die Kreisfarrstellen, bei der das Landeskirchenamt von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch macht:

12. Kreisfarrstelle (Ev. Religionslehre an Schulen) des Kirchenkreises Arnsberg, zum 1. Januar 2006;

15. Kreisfarrstelle (Ev. Religionslehre an Schulen) des Ev. Kirchenkreises Bochum, zum 1. Januar 2006;

13. Kreisfarrstelle (Ev. Religionslehre an Schulen) des Kirchenkreises Herford, zum 1. Januar 2006;

14. Kreisfarrstelle (Ev. Religionslehre an Schulen) des Kirchenkreises Herford, zum 1. Januar 2006;

15. Kreisfarrstelle (Ev. Religionslehre an Schulen) des Kirchenkreises Herford, zum 1. Januar 2006;

11. Kreisfarrstelle (Ev. Religionslehre an Schulen) des Ev. Kirchenkreises Münster, zum 1. Februar 2006;

16. Kreisfarrstelle (Ev. Religionslehre an Schulen) des Kirchenkreises Siegen, zum 1. Februar 2006;

12. Kreisfarrstelle (Ev. Religionslehre an Schulen) des Ev. Kirchenkreises Unna, zum 1. Januar 2006.

Bewerbungen sind über die Superintendentin oder den Superintendenten des Kirchenkreises an das Landeskirchenamt, Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld, zu richten.

b) Die Gemeindepfarrstellen, für die Bewerbungen an die Presbyterien über die Superintendentin oder den Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises zu richten sind:

I. Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus:

1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Versmold, Kirchenkreis Halle zum 1. Februar 2006;

3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Milspe, Kirchenkreis Schwelm, zum 1. Februar 2006.

Stellenangebot:

(Ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Die v. Bodelschwingschen Anstalten Bethel sind eine diakonische Einrichtung mit einem vielgestaltigen Lebensraum für mehr oder weniger gesunde, mehr oder weniger behinderte, mehr oder weniger leistungsfähige, jüngere und ältere Menschen. Das diakonische Handeln ist getragen von christlich gegründetem Engagement; die Arbeit der Kirchengemeinde trägt wesentlich zur Gestaltung des Gemeinwesens bei.

Die Evangelische Anstaltskirchengemeinde Bethel (Zionsgemeinde) möchte zum nächstmöglichen Termin ihre

A-Kirchenmusikstelle (100%)

für zunächst fünf Jahre wiederbesetzen. Die kirchenmusikalische Arbeit in Bethel hat einen hohen Stellenwert und ist von großer Vielfalt gekennzeichnet.

Zum Aufgabenbereich gehören u. a.

- Verantwortung für die liturgische und kirchenmusikalische Gestaltung der Gottesdienste im Pfarrbezirk Bethel,
- Qualifiziertes Orgelspiel in Gottesdienst und Konzert,
- Leitung des Zionschores (überwiegend Menschen mit Behinderung) und des Vokalensembles,
- Planung und Gestaltung von Kirchenkonzerten,
- Projektarbeit im Bereich Populärmusik,
- Mitgestaltung der Kinder- und Jugendchorarbeit,
- Zusammenarbeit mit den anderen kirchenmusikalischen Gruppen und Kreisen,
- Koordination der Kirchenmusik in der Gesamtgemeinde.

In der Zionskirche steht mit der dreimanualigen Orgel der Fa. Karl Schuke (45/III/P), erbaut 1999, ein herausragendes Instrument zur Verfügung. Die Zionsgemeinde hat 4.400 Gemeindeglieder, die in drei Pfarrbezirken – Bethel, Eckardtsheim und Schillingshofsiedlung – leben. Neben der A-Kirchenmusikstelle gibt es eine 60 %-B-Kirchenmusikstelle, eine umfangreiche Bläserarbeit unter Leitung eines hauptberuflichen Posaunenwarts sowie weitere Gruppen unter Leitung von Honorarkräften.

Wir suchen eine Kirchenmusikerin oder einen Kirchenmusiker, die oder der die bestehende Arbeit fortführt und weiterentwickelt und die Kirchenmusik als Dienst der Verkündigung wahrnimmt. Wir freuen uns auf einen teamfähigen und kommunikativen Menschen. Weitere Voraussetzung für die Tätigkeit sind Erfahrungen in der Posaunenarbeit und die Bereitschaft zur Arbeit mit Menschen mit Behinderung.

Die Vergütung erfolgt nach BAT-KF. Bewerbungen sind bis zum 10. März 2006 zu richten an Pastor Friedrich Schophaus, Vorsitzender der Gemeindevertretung, Königsweg 1, 33617 Bielefeld.

Bewerbungsgespräche sind vorgesehen für den 28. März 2006; die musikalische Vorstellung soll am 24. April 2006 erfolgen. Für eine vorherige Kontaktaufnahme sind Pastor Hans-Peter Melzer, Telefon 0521/150377, sowie LKMD Ulrich Hirtzbruch, Telefon 02304/755149, ansprechbar.

Neu erschienene Bücher und Schriften

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet

Schauhoff, Stephan (Hrsg.): **„Handbuch der Gemeinnützigkeit – Verein, Stiftung, GmbH, Recht, Steuern, Personal“**; 2. Auflage; Verlag C. H. Beck, München 2005; in Leinen; 98 €; ISBN 3-406-52710-8.

Das Handbuch der Gemeinnützigkeit ist ein umfassendes Nachschlagewerk für den gesamten Non-Profit-Bereich, das allen in diesem Bereich tätigen Personen empfohlen werden kann. Die lohnende Anschaffung des aktuellen Werkes (Rechtsstand 1. Januar 2005) strebt eine Gesamtdarstellung zum „Recht und Steuerrecht“ an, wie der Herausgeber im Vorwort zur ersten Auflage (2000) betont.

Die Autoren des Handbuches der Gemeinnützigkeit sind insbesondere Rechts- bzw. Fachanwälte und Steuerberater, aber auch Fachleute aus zwei Landesfinanzministerien, ein Universitätsprofessor und ein Richter am Finanzgericht. Der Herausgeber ist als Rechtsanwalt und Fachanwalt für Steuerrecht tätig.

In der Einleitung weist er insbesondere auf die wirtschaftliche Bedeutung gemeinnütziger Einrichtungen hin, zählt gemeinnützige Organisationsformen auf, stellt die Rechtsentwicklung im Bereich der Gemeinnützigkeit dar, führt in das Steuerrecht für den Non-Profit-Bereich ein und hebt die Bedeutung des Gemeinnützigkeitsstatus hervor.

Der Hauptteil des Handbuches ist in fünf Abschnitte unterteilt. Im ersten Abschnitt (§§ 1–4 „Recht“) werden die wesentlichen Rechtsformen der Non-Profit-Organisationen – Verein, Stiftung und (gemeinnützige) GmbH – dargestellt. Hier werden auch Überlegungen zur Rechtsformwahl angestellt sowie die zivilrechtlichen Besonderheiten der verschiedenen Rechtsformen aufgezeigt. Im zweiten Abschnitt (§§ 5–12 „Steuern“) erfolgt eine sehr ausführliche Darstellung der steuerrechtlichen Behandlung der gemeinnützigen Körperschaften. In diesem Abschnitt werden die wichtigen Themen zur Gemeinnützigkeit wie die partielle Steuerpflicht, die Mittelverwendung bei der Körperschaft, das Steuerverfahrensrecht und Verstöße gegen Gemeinnützigkeitsvorschriften sowie das Spendenrecht behandelt. Auch die Umsatzsteuer, die Grunderwerbsteuer, die Kraftfahrzeugsteuer und die Grundsteuer werden thematisiert. Der dritte Abschnitt (§§ 13–17 „Personal“) hat das Arbeits-, Betriebsverfassungs-, Sozialversicherungs- und Lohnsteuerrecht sowie das Recht der ehrenamtlichen Tätigkeit zum Inhalt. Der vierte Abschnitt widmet sich der Rechnungslegung bei Non-Profit-Organisationen (§ 18 „Rechnungslegung“). Der fünfte und letzte Abschnitt (§§ 19–23 „Sonderthemen“) enthält die Themen „Umstrukturierung gemeinnütziger Körperschaften“, „gemeinnützige Körperschaft in der Krise“, „Beendigung der gemeinnützigen Tätigkeit“, „konzernrechtliche Besonderheiten“ und „europarechtliche Einflüsse“.

Das Abkürzungs- und Literaturverzeichnis am Beginn des Werkes sowie das ausführliche Stichwortverzeichnis am Ende erleichtern die Arbeit mit dem 1.146 Seiten umfassenden Handbuch.

Bearbeitungsschwerpunkte der zweiten Auflage sind das Spendenrecht, Neuerungen im Stiftungsrecht sowie arbeits- und sozialrechtliche Änderungen. Die zweite Auflage enthält 150 Seiten, also ca. 15 %,

mehr als die Erstauflage, ist jedoch besser durch Abschnitte und zusätzliche Überschriften unterteilt. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus dem kirchlichen Bereich können trotz der zuverlässigen und ausführlichen Informationen sicherlich nicht auf weitergehende Literatur verzichten. Der „Schauhoff“ verhilft aber in vielen Fällen durch Fußnoten zum schnellen Auffinden von spezifischer Rechtsprechung, diversen Erlassen der Finanzverwaltung und anderen lesenswerten Beiträgen.

Nicole Delbrügge

v. Mangoldt/Klein/Starck: **„GG – Kommentar zum Grundgesetz“**; Band 1, Verlag Franz Vahlen; München 2005; 5. Auflage; XXV; 1.860 Seiten; in Leinen; 240 €; ISBN 3-8006-3187-3

Die Lektoratsleitung des in 5. Auflage neu erschienenen Bandes 1 des **„GG – Kommentar zum Grundgesetz“** wirbt mit der Aussage, dass die Leserinnen und Leser erwarten können, in dem Werk zu allen Problemen eine Antwort zu finden. Ausgehend von der Frage, ob eine muslimische Lehrerin ein Kopftuch tragen darf, wird hierzu eine Antwort gesucht. Das Stichwortverzeichnis enthält den weit läufigen Begriff „Kopftuchurteil“ nicht – nach kurzem Überlegen wird man jedoch unter dem Stichwort „Religionsfreiheit“ und dort unter „Islamisches Kopftuch“ fündig. Prof. Dr. Christian Starck, Professor des öffentlichen Rechts an der Universität Göttingen und Richter des Niedersächsischen Staatsgerichtshofs, der sich mit weiteren neun Autoren die Kommentierung der Grundrechte teilt, hat sich als zuständiger Bearbeiter des Artikels 4 mit dem Streit um das Kopftuch der muslimischen Lehrerin näher auseinander gesetzt: „Lehrerinnen und Lehrern an staatlichen oder kommunalen Schulen ist es demnach verboten, die ihnen anvertrauten Kinder weltanschaulich einseitig zu beeinflussen. Entsprechendes gilt, wenn Beeinflussung durch spezifisch religiöse Kleidung geschieht, wobei davon auszugehen ist, dass Lehrerinnen und Lehrer als Vorbilder wirken und Schülerinnen und Schüler sich mit ihnen identifizieren. Zwar ist das Tragen religiöser Kleidung durch Artikel 4 Absatz 1 geschützt, jedoch repräsentieren Lehrerinnen und Lehrer an einer öffentlichen Schule im Unterricht den religiös neutralen Staat, der für die Schule die Verantwortung trägt und Rücksicht nehmen muss auf die negative Glaubensfreiheit der Schülerinnen und Schüler und das Elternrecht. Daraus ergeben sich Grundrechtschranken für die Lehrerinnen und Lehrer; religiöse Kleidung passt zu dem Auftrag der Lehrerinnen und Lehrer an staatlichen Schulen nicht, und zwar generell, sodass es für ein Verbot nicht auf Einzelfallentscheidungen ankommen kann.“ Diese klaren Aussagen werden wie bei einem Kommentar üblich durch umfassende Fußnoten mit Hinweisen auf höchstgerichtliche Rechtsprechung und Literatur gestützt. Den Begriff „Kopftuchurteil“ sucht man in den Fußnoten vergebens, da nur auf die entsprechende Seite der Entscheidungssammlung des Bundesverfassungsgerichtes verwiesen wird. Allerdings findet sich dort etwas versteckt der Hinweis, dass für ein Verbot des

Kopftuchs eine gesetzliche Grundlage erforderlich ist. Für die nächste weitergehende Überarbeitung stellt sich die Frage, ob elementare und zugleich aktuelle Kurzbegriffe in den Erläuterungen und Fußnoten aufgenommen werden können, die den nicht so sachkundigen Leserinnen und Lesern direkt weiterhelfen. Mit der Angabe des Urteilsdatums und des Aktenzeichens „24. 09. 2003 – 2 BvR 1436/02“ und dem Stichwort „Kopftuchurteil“ könnte man dann auch im Internet erfolgreich recherchieren. Unabhängig von dieser leicht kritischen Anmerkung bietet das Werk eine umfassende Erläuterung der Grundrechte auf neuestem Stand. Dabei ist die europäische Entwicklung des Grundrechtsschutzes verstärkt berücksichtigt worden. Die aktuelle Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes und die des Europäischen Gerichtshofes, beispielsweise zu den Themen „Schutz der Privatsphäre in den Medien, Schulfach Lebensgestaltung – Ethik – Religionskunde, Schutz des gesprochenen Wortes am Telefon“ findet im Werk ausreichende Würdigung. Die Rechtsprechung und Literatur sind bis Ende 2004 berücksichtigt.

An der praxisgerechten und zugleich wissenschaftlich fundierten Darstellung der Erläuterung der Grundrechte wird festgehalten, am Anfang jeden Artikels finden sich Hinweise zur Normengeschichte, historische Verfassungstexte, parallele Bestimmungen der Landesverfassungen und der Verfassungen europäischer Staaten sowie auf das Recht der EU und auf internationale Verträge (siehe auch Besprechung zur 4. Auflage – KABI. 2000 S. 232).

Um dem ständig wachsenden Stoff Herr zu werden, haben die Verfasser bei einigen Kommentierungen Straffungen vorgenommen und die trickreiche Variante der Verkürzung des Zeilenabstandes gewählt, wodurch 22 Prozent mehr Text als in der 4. Auflage auf eine Seite passen – die Lesbarkeit des Werkes leidet nicht darunter. Auf Wunsch des Verlages wird die neue Rechtschreibung verwendet.

Die Neuauflage überzeugt inhaltlich, der GG-Kommentar führt praxisgerecht und wissenschaftlich fundiert durch das Verfassungsrecht. Der Kommentar eignet sich sogar für juristisch nicht so vorgebildete Personen als „Lese- und Nachschlagebuch“, um sich mit geschichtlichen und aktuellen, oft auch sehr spannenden Fragestellungen aus den Grundrechten vertraut zu machen.

Reinhold Huget

Kopp/Ramsauer: **„VwVfG – Verwaltungsverfahrensgesetz“**; Verlag C. H. Beck, München 2005; 9., vollständig überarbeitete Auflage; XXIV; 1.560 Seiten; in Leinen; 56 €; ISBN 3-406-53568-2

Kopp/Schenke: **„VwGO – Verwaltungsgerichtsordnung“**; Verlag C. H. Beck, München 2005, 14., neu bearbeitete Auflage; XXXII; 2.015 Seiten; in Leinen; 62 €; ISBN 3-406-53519-4

Die 9. Auflage des **VwVfG** behandelt zahlreiche aktuelle Themen, z. B. moderne Formen des Verwaltungshandelns, wie vorläufige Verwaltungsakte, Mediation, informelles Verwaltungshandeln, Infor-

mationsansprüche der Bürgerinnen und Bürger gegenüber der Verwaltung. Neben den Änderungen durch das Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes vom 5. Mai 2004 sind auch erste praktische Erfahrungen mit dem Dritten Verwaltungsverfahren-Änderungsgesetz (z. B. neue Regelungen zum elektronischen Verwaltungsakt) erläutert. Die Neuauflage ist auf dem Gesetzesstand 1. März 2005; Rechtsprechung und Literatur wurden bis Ende 2004, teilweise auch bis zum Frühjahr 2005 berücksichtigt.

Die 14. Auflage der **VwGO** arbeitet wichtige Änderungen ein, die sich seit der 13. Auflage ergeben haben und die für das Verwaltungsprozessrecht Bedeutung besitzen. Zu nennen ist hier beispielsweise das Justizkommunikationsgesetz vom 22. März 2005, mit dem die §§ 55a, 55b (Elektronische Dokumente und Akten) neu in die VwGO eingefügt wurden, sowie das neue Gesetz über die Rechtsbehelfe bei Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör vom 9. Dezember 2004. Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf dem am 1. September 2004 in Kraft getretenen Ersten Gesetz zur Modernisierung der Justiz. Das Gesetz dient vor allem der Vereinfachung und Straffung des gerichtlichen Verfahrens. Wichtige Regelungen wie z. B. § 60 (Wiedereinsetzung in den vorigen Stand), § 92 (Klagerücknahme) und § 161 VwGO (Kostenentscheidung, Erledigung in der Hauptsache) wurden im Zuge der Reform geändert. Die Kommentierung befindet sich auf dem Gesetzesstand 1. Januar 2005; bei der Literatur konnten vereinzelt sogar noch spätere Veröffentlichungen berücksichtigt werden.

Da die Grundsätze des allgemeinen Verwaltungsverfahrensrechtes subsidiär auch in vielen innerkirchlichen Streitigkeiten herangezogen werden, kann der gut aufgebaute, höchst aktuelle, umfassende sowie sehr verständliche Handkommentar **„Verwaltungsverfahrensgesetz“** zur Anschaffung empfohlen werden. Dies gilt auch für das Parallelwerk **„Verwaltungsgerichtsordnung“**, denn nach § 71 des kirchlichen Verwaltungsgerichtsgesetzes gelten ergänzend die Vorschriften der VwGO, wenn die Besonderheiten des kirchlichen Rechtsschutzes dem nicht entgegenstehen.

Reinhold Huget

Ruddat/Schäfer: **„Diakonisches Kompendium“**; Vandenhoeck & Ruprecht; 1. Auflage 2005; 640 Seiten mit 9 Abbildungen und 5 Tabellen; kartoniert; 27,90 €; ISBN 3-525-62379-8

38 Autoren aus Wissenschaft und Praxis zeichnen im Diakonischen Kompendium ein umfassendes Bild diakonischen Handelns als Kernkompetenz christlicher Kirchen inmitten der Erwartung der „Welt“ und dem eigenen Anspruch. Aus dem historischen Rückblick ergibt sich, dass Zuwendung zum Schwachen schon im Alten Testament Auftrag Gottes ist, der durch Jesu Vorbild durch den Aspekt des Dienens erweitert wurde. Die Institutionisierung im frühen Christentum führt dann zu einer gewissen Entpersönlichung, zugleich aber auch zu der Spannung zwischen dem „Bedürftigen“ und dem „Gebenden“. Die

Diskussion, wem die Hilfe gelten muss und wer sie ausnutzt, findet sich schon bei den Verwaltern der „Kästen“ zur Reformationszeit, zugleich auch mit dem Erstarken staatlicher Fürsorge – sie ist also nicht ein Element unserer Zeit.

Es finden sich immer wieder theologische Begründungen der diakonischen Arbeit, besonders auch an den „Schaltstellen“, der Reformation, dem Pietismus im 16. und 17. Jahrhundert, der Begründung der Inneren Mission als Vorstufe der „modernen“ Diakonie. Für die Zeit des 20. Jahrhunderts wird ausdrücklich auf die Problematik der „Konkurrenz“ zu anderen Hilfswerken und vor allem der Ethik und Spezifität evangelischer diakonischer Arbeit eingegangen. Die vielfältigen Einflüsse auch der Änderungen im Bereich der Sozialgesetzgebung werden verdeutlicht und so dargestellt, dass auch die Nichtfachleute die Problematik nachvollziehen und sie in die eigenen Entscheidungen einbeziehen können. Hier liegt neben der theologischen Basis ein wesentlicher Schwerpunkt des Buches in der Darstellung der Spannung zwischen den gegebenen Möglichkeiten, den Erwartungen, die an die diakonische Arbeit gestellt werden, und dem sich ändernden Selbstverständnis derer, die in der Diakonie tätig sind – z. B. in der Entwicklung von der Diakonisse, die als Gemeindegewerkschaft Teil der Kirchengemeinde war, zu der „Sozialstation“ mit durchaus auch anderen persönlichen Vorgaben.

Entsprechend werden die Organisationsstrukturen auch in ihrer tatsächlichen und/oder wünschenswerten und notwendigen Veränderungen beschrieben und durch Überlegungen und Anregungen zur Leitungskompetenz auf den unterschiedlichen Ebenen einschließlich des Zusammenwirkens von Kirche und Diakonie ergänzt.

Schließlich findet sich eine umfassende Darstellung der weit gefächerten Arbeitsbereiche der Diakonischen Werke in gemeindeübergreifender Verantwortung, die die umfassende Präsenz der kirchlichen „Liebestätigkeit“ in unserem Alltag verdeutlicht.

Abschließend sei auf das durchgehend sorgfältig erstellte Literaturverzeichnis und die umfangreiche Angabe weiterführender Literatur zu den jeweiligen Bereichen verwiesen.

Es liegt in der Natur des Buches, dass sich manche Gedanken wiederholen, wie auch, dass es eine anspruchsvolle, aber nicht überfordernde Lektüre darstellt, die allen, die auf verschiedenen Ebenen Verantwortung für und in der Diakonie haben, empfohlen werden kann. Nicht zuletzt unter dem Aspekt, dass Kirche und Diakonie zusammen gehören und zusammen gehalten werden müssen, wenn sie ihren jeweils spezifischen Aufgaben gerecht werden wollen.

Dr. Jürgen Diedrich Althoff-Damke

Inge Mager: **„Frauen-Profil des Luthertums. Lebensgeschichten im 20. Jahrhundert“**; Gütersloh 2005; 638 Seiten; 29,95 €; ISBN 3-579-05213-6

„Das Wesentliche sind die kleinen Dinge, die täglich still an uns vorüberziehen . . .“, so heißt es in einem

Gedicht von Hanna Jursch, der ersten habilitierten Theologin und ersten Inhaberin eines theologischen Lehrstuhls in Deutschland. Kleine Dinge? Die 36 Frauenportraits des von Prof. Dr. Inge Mager herausgegebenen Bandes zeigen deutlich, dass Hanna Jursch hier untertrieben hat, denn sie und ihre lutherischen Mitchristinnen haben an großen Rädern gedreht. Diese Frauen haben nach Lösungen für die offensichtlichen Probleme und Fragen ihrer Zeit gesucht und sind diese Probleme so reflektiert wie pragmatisch angegangen: die Beseitigung oder zumindest Linderung sozialer Not und Ungerechtigkeit, Aufbau und Verbesserung von Frauen- und Mädchenbildung, Erziehung von Kindern und Jugendlichen, das Verhältnis von christlichem Glauben und sozialem Engagement, das Verhältnis des zumeist politisch konservativen Protestantismus zur Sozialdemokratie, die Rettung politisch Verfolgter, das Verhältnis von Staat und Kirche, die Rolle von Frauen in Kirche und Gesellschaft. . . . So hat Marga Meusel unermüdlich um Unterstützung nicht-arischer Christen und Christinnen geworben, Hildegard Schaefer sich eingesetzt für ein anderes, neugieriges und wertschätzendes Verhältnis zu den orthodoxen Kirchen, Elisabeth Malo gekämpft um „das Recht der

Frau in der christlichen Kirche“. Fragen nach der innerlichen Verwurzelung des christlichen Glaubens und seinem äußeren Ausdruck begleiteten das Leben Charlotte von Veltheims. Viele Beiträge würdigen den theologischen Mut der Frauen und zeugen von gegenseitiger Unterstützung, von stärkenden Beziehungen. Der Band enthält u. a. die Lebensgeschichten von Ricarda Huch, Paula Müller-Otfried, Elly Heuss-Knapp, Agnes von Zahn-Harnack, Maria Weigle, Liselotte Richter. Er endet mit dem Portrait der früh verstorbenen Leonore Siegele-Wenschkewitz, die Anliegen des jüdisch-christlichen Gesprächs mit der zeitgeschichtlichen Forschung und den Impulsen Feministischer Theologie verknüpfte. Wie viele der anderen dargestellten Frauen steht sie für Fragen, die evangelische Theologie und Kirche in ihrem Innersten treffen und immer neu herausfordern.

Ein Rätsel bleibt, warum der erste Band der Sammlung von Biografien lutherischer Männer und Frauen „Profile des Luthertums“, der 1998 erschien, mit einer Ausnahme nur Männer darstellt. An den Impulsen, der Kompetenz, der Ausstrahlung dieser Frauen jedenfalls kann es nicht gelegen haben.

Dr. Britta Jüngst

Clever sparen – Umwelt schonen: Erdgasantrieb

Der Opel Combo mit Erdgasantrieb: Reduzieren Sie die Treibstoffkosten, schonen Sie die Umwelt und sparen Sie schon beim Kauf mit den Rabatten des HKD-Rahmenvertrages!

- Erdgasautos bieten eine **unschlagbare Wirtschaftlichkeit**. Ihre Treibstoffkosten sind nur etwa halb so hoch wie die eines vergleichbaren Benzin-Antriebs.
- Der Einbau der Gastanks hinterlässt im Innenraum keinerlei Spuren. Das **volle Ladevolumen** steht zur Verfügung.
- Die Zahl der **Erdgastankstellen** wächst täglich. Bis Anfang 2007 sollen es rund 1.000 Stationen sein. Zusätzliche Sicherheit gibt Ihnen der 14-Liter-Benzintank im Combo CNG.
- Erdgas belastet die **Umwelt** bei der Verbrennung deutlich weniger als Benzin oder Diesel.
- Die CNG-Technologie* von Opel ist absolut **sicher und problemlos** im Alltag. Der Crashtest des ADAC bestätigt die **hohe Sicherheit** der Opel Erdgasfahrzeuge.
- Ab Frühjahr 2006 gibt es auch den **Opel Zafira** mit CNG-Antrieb!

* CNG = Compressed Natural Gas



Übrigens: Großzügige Rabatte gibt es nicht nur für den Combo, sondern für alle Opel-Modelle – ob für Dienstwagen oder Privatwagen mit 2/3 dienstlicher Nutzung. Wenden Sie sich einfach an **Ihre HKD-Ansprechpartnerin Nicole Ankele** (nicole.ankele@hkd.de, Tel. 0431/66 32-4722) und fordern Sie den Opel-Bezugsschein an.

Voraussetzung: Sie sind für eine Einrichtung der Evangelischen Kirche oder der Diakonie tätig.

Konditionen und Rabatte aller HKD-Rahmenverträge finden Sie im www.kirchenshop.de!

HKD Handelsgesellschaft für
Kirche und Diakonie mbH



www.kirchenshop.de

Postfach 2320 | 24022 Kiel | Telefon (04 31) 66 32-47 01 | Fax (04 31) 66 32-47 47 | info@hkd.de | www.hkd.de

H 21098 Streifbandzeitung

Gebühr bezahlt

Herausgeber: Evangelische Kirche von Westfalen, Landeskirchenamt, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
Postadresse: Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld
Telefon: (05 21) 594-0, Fax: (05 21) 594129; E-Mail: Landeskirchenamt@lka.ekvw.de
Konto-Nr. 2000043012 bei der KD-Bank e.G. Münster (BLZ 350 601 90)

Redaktion: Herr Huget, Telefon: (05 21) 594-213, E-Mail: Reinhold.Huget@lka.ekvw.de
Frau Barthel, Telefon: (05 21) 594-319, E-Mail: Kerstin.Barthel@lka.ekvw.de

Abonnentenverwaltung: Frau Barthel, Telefon: (05 21) 594-319, E-Mail: Kerstin.Barthel@lka.ekvw.de

Herstellung: Graphischer Betrieb Gieseking GmbH & Co. KG, Deckertstraße 30, 33617 Bielefeld

Der **Jahresabonnementspreis** beträgt 25 € (inklusive Versandkosten); der **Einzelpreis** beträgt 2,50 € (inklusive Versandkosten).

Die **Archiv CD-ROM** 1999 bis 2004 ist für Abonnenten kostenlos, für Nichtabonnenten beträgt der **Einzelpreis** 3 € (zzgl. 3 € Verpackungs- und Versandkosten).

Die **Kündigung** des Jahresabonnements muss schriftlich an das Landeskirchenamt bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Erscheinungsweise: i.d.R. monatlich